

Der Kriminalprozess des Kirchenvogts Georg Egli von Glarus (1746-1750)

Autor(en): **Oertli, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **3 (1867)**

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kriminalprozess des Kirchenvogts Georg Egli von Glarus. (1746—1750.)

Nach den Akten dargestellt von Dr. J. Oertli.

Dieser Kriminalfall des Kirchenvogt Georg Egli aus dem letzten Jahrhundert hat nach dem Hexenprozesse der Anna Göldi am Meisten von sich reden gemacht in unserem Lande. Egli wurde wegen Vergiftung seiner Ehefrau im Jahre 1750 verurtheilt und hingerichtet. Abgesehen nun davon, dass der Giftmord bei uns überhaupt glücklicherweise ein seltenes Verbrechen ist, sowie von den Torturen, die auch in diesem Falle reichlich angewendet wurden, erregt der Fall namentlich aus zwei Gründen ein ganz besonderes Interesse: 1) weil es dem Verbrecher, obschon er es eigentlich nicht sehr fein angelegt hatte, dennoch gelang, seine That zu verheimlichen, so dass dieselbe erst vier Jahre nachher offenbar wurde, nachdem er Schuldenhalber den Kanton verlassen hatte und auf Begehren seiner Gläubiger wegen Waarenverschleppung in Nürnberg festgenommen und zurücktransportirt worden war; 2) weil der Fall (ungefähr wie die cause célèbre Demme-Trümpy in neuester Zeit) in den höhern Schichten der Gesellschaft sich ereignete. Georg Egli, Handelsmann und Wirth, der durch bedeutende Weinspenden sich zur Würde eines evangel. Kirchenvogtes emporgeschwungen haben soll, gehörte mindestens dem guten Mittelstande an; seine Mitschuldige aber, die Pannerherrin Luchsinger, welche ihm zu seinen umfangreichen Geschäften das Kapital geliehen hatte, stammte aus der angesehenen und begüterten Familie »von Paravicini«, war von Hause aus verwandt mit dem, zur Zeit des Prozesses verstorbenen Landammann Joh. Hch. Marty und seinen Söhnen, und durch ihren Mann erster Ehe, aus welcher der Sohn Landesfährndrich

Frid. Zwicky entsprossen war, mit der Familie Zwicky, welche damals bei weitem die wichtigste und einflussreichste in unserm Lande war. Diese bedeutende Verwandtschaft, in welcher sich die zweite Angeklagte befand, gab dem Falle eine solche Wichtigkeit, dass der Rath es nicht wagte, von sich aus denselben zu beurtheilen, sondern ihn einem dreifachen Landrathe überwies! Dieser Fall hat den Schreiber Dieses um so mehr interessirt, als sich derselbe in seiner ehemaligen Nachbarschaft im alten Glarus zutrug. Georg Egli besass nämlich dasjenige Haus, welches zuletzt Hrn. Landammann Dr. J. Heer gehörte; und Egli soll das Angebäude, in welchem sich später ein Eisenmagazin befand, aufgeführt haben, um oben in dem »Saale« die Sängermahle halten zu können.

Georg Egli war der eheliche Sohn des Wachtmeisters Joh. Heinrich Egli und der Frau Dorothea Kubli und ist geboren und getauft den 7. August 1711*). Er verehlichte sich den 15. Januar 1732 mit Jungfrau Elisabetha Kundert, der ehelichen Tochter Fridolins sel. von Bilten; diese letztere wurde beerdigt den 6. April 1746 in einem Alter von 50 Jahren. Wir müssen daher ihr Geburtsjahr in das Jahr 1696 setzen. Im Pfarrbuch von Glarus ist dieses desshalb nicht genau zu finden, weil daselbst nicht die Geburtsangaben fremder Gemeinds-Angehörigen, die nach Glarus heiratheten, sich verzeichnet finden. Somit war bei ihrer Verheirathung des Eglis Frau circa 36 Jahre alt, während Egli selbst deren 20½ zählte. Dieser Moment dürfte später von Interesse sein. Aus dieser Ehe entsprossen 2 Kinder, Dorothea geboren 1733 und Heinrich geboren 1735.

Es war am Fahrts- und Betttag im Monate April, als in den Kreisen der Bekannten der Egli'schen Familie in Glarus mitgetheilt wurde, die Frau Kirchenvögtin Egli sei krank, ja dieselbe habe einen »Gutschlag« gehabt. Freitag Morgens während der Kirche wurde die Frau Pannerherrin Luchsinger geb. v. Paravicini aus der Kirche gerufen in Eglis Haus. Nachdem die Kirche vorbei war, verbreitete sich allgemein die Kunde, die Frau Kirchenvögtin sei gestorben. Wie wir oben gesehen haben, wurde dieselbe den 6. April beerdigt. Nach dem Tode der Frau nun entstunden in Gla-

*) Ueber die amtlichen Daten gilt auch hier das von Hrn. Landammann Dr. J. Heer in seinem „Anna Göldi Handel“ im ersten Heft des Jahrbuchs des historischen Vereins des Kantons Glarus S. 12 bemerkte.

rus allerlei Gerüchte, welche darauf hinaus liefen, als ob es beim Tode der Frau Kirchenvögtin nicht mit rechten Dingen zugegangen sei. Es hiess, Kirchenvogt habe seine Frau »schnöd und verächtlich« behandelt, er habe dieselbe in den »Aprillen« geschickt, man habe dieselbe nach dem »Gutschlag« 36 Stunden rathlos liegen lassen und nicht erlaubt, dass jemand sie besuche. Im weitem habe Kirchenvogt weder »Doktores noch Scherrer« zu ihr gerufen, ja ihren eigenen Verwandten, den Jakob Ris, welcher sie besuchen wollte, habe man gar nicht vorgelassen. Im Fernern wurde herumgeboten, bei ihrem Tode sei Niemand bei ihr gewesen als die Pannerherrin etc. Alle diese verschiedenen und noch viel andere Verdachtsgründe bewirkten, dass unter dem 28. April 1746 eine »hochobrigkeitliche Kundschaft« aufgenommen wurde, nachdem eine bezügliche Klage eingereicht worden war. In dieser Kundschaft sagte und zeugte die in Eglis Hause wohnende Wittwe Catharina Kubli, eine Base des Herrn Kirchenvogt aus nach geschworenem Eide, dass Egli seine Frau »ehrlich und redlich« gehalten habe und sie »Speis und Getränk gerade so gehabt habe wie er selbst.« Von einem Aprillen schicken will sie gar kein Wissen haben und nachdem man sie an einem Gutschlag leidend in einer »schönen Kammer« angetroffen habe, so sei sie nicht mehr von ihr weg gekommen, und habe ihr abgewartet bis zu ihrem Tode. Richtig sei, dass man Niemand, weder Doctor noch Scherrer zu ihr berufen und den Jakob Ris habe man nicht vorlassen können, da es sich nicht geschickt hätte, weil die Frau Alles unter sich gelassen habe etc. Die Leiche selbst habe sie allein angelegt und nur das »Haupttuchli« habe ihr die Pannerherrin angezogen, weil die verstorbene Frau und die Pannerherrin darüber eine Abrede gehabt, dass diejenige, die vor der andern sterbe, von der Ueberlebenden diesen Dienst erwarte. Auch sei von ihr der Frau sel. weder vor noch während der Krankheit irgend etwas eingegeben worden. Auf Eglis Anfrage hin zeugte die Base Kubli, dass die Frau sel. über Alles sei Meister gewesen, sei Egli zu Hause gewesen oder nicht; in den »Kindbetten« sei er nur fast zu gut mit ihr umgegangen und sie selbst habe ihr immer in allen Treuen abgewartet. Kirchenvogt habe ihr »im geringsten niemahlen« irgend etwa verboten, dass sie Niemand zu seiner Frau solle kommen lassen. Diese Aussagen der alten Base wurden von weitem Zeugen bestätigt; ja die Waldburg

Leuzinger, die im Hause anwesend war, sagt sogar aus, Herr Kirchenvogt habe nicht nur ihr befohlen die Frau Pannerherrin zu holen, sondern auch den Hr. Pfarrer und als sie das letztere nicht gethan, so habe sie der Kirchenvogt »balget.« Auch sei der Kirchenvogt und die alte Base fast immer bei der kranken Frau gewesen. Weitere Zeugen, welche nach dem Tode die Leiche gesehen, sagen, die Leiche sei schöner als im Leben gewesen, habe gar nichts Auffallendes gezeigt. Zeugen, denen wir später begegnen werden, bezeugen, die Eglischen Eheleute hätten in Friede und Eintracht gelebt; ja sie wissen sogar nichts als »Lobliches« etc. von ihrem Eheleben zu sagen und ebenso wenig findet irgend ein Zeuge etwas Abnormes oder Verdächtiges an der Leiche beobachtet zu haben. Was das »Aprillen Schicken« anbelangt, so sagt eine Zeugin aus, die Frau habe ihr davon gesagt, doch habe sie Zeugin bei selbigem Anlass nichts als »freundliches« gesehen. Der letzte Gast in der Wirthschaft, welcher die Frau Mittwoch Nachmittags gesehen hatte, war ein Joh. Dietrich Vierold (?). Dieser sagt aus, er habe bei ihr einen Ducaten wechseln lassen, und da habe er der Frau nichts angesehen. Der Kirchenvogt habe ihr hinausgerufen, sie sei aber bald wieder hinein gekommen, darauf wieder hinausgegangen und von da an habe er sie nicht mehr gesehen. Später sei Herr Kirchenvogt wieder hineingekommen und habe gefragt, wo die Frau sei, da habe er Zeuge gesagt, die Frau sei hinausgegangen. Nachdem der Kirchenvogt gegangen sei, sie zu suchen, so sei er bald zurückgekommen und habe gesagt die Frau habe einen »Gutschlag« bekommen.

Auf die weitere Frage, ob die Frau sel. sich bei Zeuge beklagt habe, dass man unfreundlich mit ihr umgegangen, sagt er aus, dieses sei gar nicht der Fall gewesen. Der Kirchenvogt habe ihr befohlen, 2 Kopf Aepfel zum verkaufen herunter zu holen. Die Rössliwirthin Zweifel, ihre Nachbarin, will im Eheleben der Eglischen Eheleute weder etwas Unanständiges noch Unartiges gesehen haben und die Frau sel. habe ihr niemals über irgend etwas geklagt. Ein schliesslicher Zeuge, der Mittwoch Abend beim Nachtessen der Familie in der Eglischen Wirthschaft anwesend war, bezeugt, dass Egli gefragt habe, ob Jemand bei der Frau sei, und da dieses verneint worden, so habe er sie eilen heissen, damit sie so bald als möglich wieder zur Frau gehen können.

Nach diesen glänzenden Zeugen-Aussagen für das ausgezeichnet schöne Eheleben der Eglischen Familie konnte natürlich um so weniger ein Makel an dem Hr. Kirchenvogt hängen, als ja die angesehene und reiche Frau Pannerherrin mit eigener Hand der Verschiedenen nach ihrer Abrede das Kopftüchli umgebunden hatte. Daher wurde Hr. Kirchenvogt jedes Verdachtes ledig, und nur im Geheimen und Stillen wagte sich etwa hie und da eine verdächtige Rede.

Kirchenvogt Georg Egli lebte von der Zeit an wie früher als Handelsmann und Wirth in Glarus und versah nach wie vor die Stelle eines Kirchenvogtes der evangel. Gemeinde Glarus. Nach einem Jahre seit dem Begräbniss seiner ersten Frau, gerade mehr einen Tag verehlichte er sich zum zweiten Male am 7. April 1747 mit Jgfr. Anna Catharina Tanner, einer ehelichen Tochter des reichen und angesehenen Hr. Waagmeisters und Rathsherr Andreas Tanner's von Mayenfeld. Aus dieser Ehe wurde geboren »Christian« den 14. Februar 1748. Im gleichen Jahre am 5. August 1747 wurde beerdigt: Herr Pannerherr Fabian Luchsinger, der Ehemann der Frau Pannerherrin, im Alter von 66 Jahren. Derselbe war Mitglied des gemeinen Rathes und des evangel. Chorgerichtes. Seinen Tod suchte und fand er in der Linth, und sein Leichnam wurde an der Netstaller Brücke herausgezogen. *)

Zum nähern Verständniss der kommenden Ereignisse müssen wir vor Allem nun in Kurzem die Societätsverhältnisse, welche zwischen Egli, der Pannerherrin und deren Sohn dem Landsfähdrich Zwicky bestanden haben, uns klar zu machen suchen.

Vor etwa 16 Jahren (vor 1750) gab die Frau Pannerherrin dem jungen Egli zur Handelschaft Geld auf Obligationen hin. Als dieselbe sah, dass es ihm bei der Handelschaft ziemlich wohl ging, so verlangte sie von ihm ebenfalls Antheil an der Handlung. Da

*) Margaretha Cathar. v. Paravizini wurde geboren resp. getauft den 14. Oktober 1682, als eine eheliche Tochter des Hauptmann Paravizini. Den 10. Oktober 1715 wurden in Niederurnen kopulirt: Herr Fabian Luchsinger, Pannerherr (gewählt 1713), ehel. Sohn des Hrn. Schützenmeister Rudolf Luchsinger von Glarus. Die Frau Margaretha von Paravizini war die nachgelassene Wittwe des Hrn. Hauptmann Fridolin Zwicky sel. von Mollis, aus welcher Ehe der später genannt werdende Hr. Landsfähdrich Zwicky entspross.

der junge Mann in ihren Händen war, wegen vorgestrecktem Gelde, so brachte sie einfach einen Accord von 20—30 Punkten, den in Gottes Namen Egli einfach unterschreiben musste. Die Pannerherrin hatte Egli freilich viel Dienste geleistet und »die Handelsherren an die Hand gegeben,« ja sogar des Hr. Pannerherrn »sein Buch« gezeigt. Einmal habe sie ihn durch ein Bettelbubli in ihr Haus beschickt, allwo Hr. Landammann Marty sel. zugegen gewesen. Diesem haben sie beide in die Hand gelobt, dass sie »treulich und ehrlich« die Handelschaft mit einander treiben wollen. Herr Landammann habe die Pannerherrin noch speciell aufmerksam gemacht, dass sie mit Egli ehrlich umgehen solle, da er ja noch ein junger Mensch sei, sie solle ihn gar nicht »truggen.« Den nur in einem Exemplar existirenden Accord nahm die Pannerherrin zu ihren Händen. Dieses gemeinsame Handelsgeschäft dauerte 16 Jahre, bis zum »Austritte« Eglis aus dem Lande. Mit der Pannerherrin ihrem Sohne, dem Landsfährndrich Zwicky, hatte Egli einen speciellen Accord über Wollen und Baumwollen. Auch hier existirte nur ein Exemplar des Accordes, welches wieder nur in den Händen des Hr. Landsfährndrich war. Eine bei den Akten liegende Copie von einer Waarensendung von Hess und Rauenstein in Zürich ist adressirt an Hrn. G. Egli und Compagnie. Ueber das Unzweifelhafte des Societätsverbands von Egli und der Pannerherrin giebt Aufschluss ein bei den Akten liegendes Schreiben*) der Frau Pannerherrin an den zur Zeit in Zürich weilenden, »viel geehrten Hr. Kirchenvogt,« welches sogar beweist, dass die Pannerherrin eher Chef als Associe des Geschäftes war. Egli nun empfing von der Pannerherrin Geld und stellte für dieses Obligationen aus. Die Pannerherrin aber empfing theils diverse, Geschäft bezügliche Zahlungen sowie auch Abschlagszahlungen von Egli selbst. Während Egli sein empfangenes Geld mit Obligationen bescheinigt, so gab ihm dagegen seine Geschäftsfreundin für von ihm Empfangenes keine Bescheinigung. So glaubte Egli der Pannerherrin höchstens 6000 fl. Kapital sammt 2 Jahrzinsen schuldig zu sein. Darüberhin noch gab er ihr eine Gutschrift an Hr. Landvogt Kaspar Freuler auf 2000 fl. lautend und hatte also die Ansicht, der Pannerherrin nur noch

*) Am Schlusse dieses Schreibens wird dem Hrn. Kirchenvogt als Neuigkeit mitgetheilt, „dass man an der Kilbi die Orgla zum Gesang geschlagen hat und dass dieses erfreulich gewesen.“

4000 fl. rechtmässig zu schulden. Dabei sagte er, auf 200 fl. auf und ab könne er es eigentlich nicht wissen.

Kurze Zeit darauf kam nun die Frau Pannerherrin mit ihrem Sohne dem Hrn. Landsfähdrich zu Egli mit einer grossen Rechnung von vielen tausend Gulden, die nach Eglis Ansicht ihr nicht gehört haben, weil sie das erlöste Geld von der Baumwolle von denjenigen Leuten, an welche solche verkauft worden und von ihm selbst viel Geld empfangen habe. Sie zwang ihn nun, diese Rechnung zu unterschreiben, unter »vielen Beträuungen und mit Schweeren,« ihr Sohn werde ihm sonst den Kirchenruf gehen lassen, wenn er solche nicht unterschreibe. Dieses habe ihn dann bewogen und genöthiget weil er auch Kirchenvogt und in Ehr und Ansehen gewesen, zu unterschreiben. Egli sagt aus, dass er in seinem Herzen wohl gewusst habe, dass er solches nicht schulde, und fast ein Jahr lang allen Anforderungen zum Unterschreiben der grossen Schuld widerstanden und nicht unterschrieben habe. Die Pannerherrin aber habe ihm gesagt: er habe eine reiche Frau, er müsse ihr, der Pannerherrin, die Schuld nicht auf einmal bezahlen, sondern könne solches so nach und nach ausrichten und sie wolle Niemanden etwas davon sagen. Wenn sein Schwächer, der reiche Tanner, einmal gestorben sei, so müsse allsdann ihr Sohn der Landsfähdrich mit ihm ins Ausland reisen, und könne dannzumalen die Schuld bezahlt werden. Wie begierig die Frau Pannerherrin auf Profit und Nutzen war, bezeugt Egli dadurch, dass er aussagt, dass er und die Pannerherrin vielmalen fast ganze Nächte hindurch beisammen gesessen seien und um die grössten Kleinigkeiten, wie von »Kräpflein, Knöchlenen, Mussgadzindlenen und Trath« gerechnet und den Profit berechnet haben. Neben dem Zins für das dargeschossene Geld musste Egli der Frau Pannerherrin und deren Sohn je von dem Geschäftsprofit die Hälfte geben, ohne Zurechnung des »Zurzacher Mess-Krames«. So erhielt die Pannerherrin eine Obligation von circa 22,000 fl., während Egli bis zur letzten Stunde betheuerte ihr höchstens 4000 fl. schuldig zu sein. Nachdem Egli immer mehr sah, dass seine Thätigkeit, sein Mühen, nur dazu Nutz seien, die Pannerherrin und deren Sohn zu bereichern, nachdem er erfuhr, dass seine Frau sich wollte bevogten lassen, da dieselbe die Schuld an die Frau Pannerherrin erfahren, so ist es nicht gerade sehr zum verwundern, dass Egli suchte sich, diesen an seinem öko-

nomischen Leben haftenden Vampyren zu entziehen. Frau Pannerherrin hatte mit Egli ein um so leichteres Spiel, als sie Mitwisserin eines Geheimnisses war, deren Tragweite weniger sie als vorzüglich Egli kannte und über deren Folgen er sehr im Reinen war.

Egli traf in Wesen mit einem Baron Betschart zusammen und berieth mit diesem darüber, was für Artikel in Deutschland guten Zug hätten und im Weiteren redete er mit ihm ab, wie er Waaren von Glarus am Besten nach Deutschland an sichere Adressen senden könnte. Schon ein Jahr vor seinem (Eglis) Austritt aus dem Lande fand diese Unterhaltung statt und von da an schickte Egli zeitweise »Tücher, Indianen, Persianen, Strümpf, Kappen, Schnupftücher etc. durch Betschart nach Nürnberg. Egli selbst aber reiste den nächsten Tag nach St. Andreasmarkt (dem alten) 1749 von Glarus ab, in der Absicht in Deutschland seine Waaren zu verhandeln, um später, wie er angab, seine rechtmässigen Kreditoren zu befriedigen.« Er reiste per Pferd über St. Gallen, Lindau nach Sulzbach. Seine Tochter reiste allein über Zürich nach Lindau, wo sie mit dem Vater zusammentraf und mit dem von der Tanner gebornen Söhnli. Der ältere Sohn aber nahm seinen Weg von der Zurzacher Messe über Sulzbach nach Nürnberg. In Glarus selbst machte natürlicherweise der »Austritt« Eglis aus dem Lande grossen Effekt; und zwar um so mehr, als es hiess, Egli hätte Tausende von baaren Gulden und goldene und silberne Kostbarkeiten fassweise aus dem Lande mitgenommen. Unter dem 8. Dezember 1749 machte Hr. Landfährndrich Fridolin Zwicky und Hr. Tagwenvogt Paravicini vor dem Rath einen Vorstand, zeigten an, dass Egli sammt Familie sich aus dem Lande begeben und den mehrsten Theil seiner Waaren »fortgeferggt« habe. Dabei sei er beiden grosse Summen Geldes schuldig. Daher bitten Sie d. G. H. u. O. um ihren väterlichen Rath und wünschen, dass ein geschwornener Landschreiber in Eglis Haus ein Inventarium aufnehmen möchte. Nachdem die G. H. u. O. »reiflich reflectiret und deliberiret«, so erkannten dieselben: von heutigem Tage an sei über Egli der Kirchenruf verhängt, ein geschwornener Landschreiber habe mit Hr. Rathsherr Balth. Aebli die Sachen, die Egli zurückgelassen, »auf Papier zu verfassen.« Sollte Egli in kurzer Zeit nicht wieder ins Land kommen, so würde nach Land-Rechten weiter gefahren. Eglis Ladendiener hatte an den Stab zu geloben, dass er sich bis auf weitere Disposition m. G. H. u. O.

nicht aus dem Lande begeben. Den Kreditoren wurde schliesslich bewilligt, dass wo sie des Hr. Eglis Sache würden antreffen, sie »mit Assistationen und Recomendationen können versehen werden.«

Die Kreditoren von Egli waren recht rührig und es dauerte gar nicht lange, bis sie den Aufenthalt Eglis ausgemittelt hatten. Dieses war um so leichter, als der Verkehr Eglis mit Baron Betschart nicht geheim geblieben war, und die Frau von Egli selbst vom Rath aus verlangte, dass wegen Rückgabe ihres Söhnleins an Baron Betschart geschrieben werden möchte; was auch geschehen ist. Der flüchtige Kirchenvogt Georg Egli wurde auf Verlangen des von den Kreditoren abgeschickten David Tschudi am 2. Januar 1750 im Wirthshaus zur goldenen Gans in Nürnberg, allwo er mit seinen Kindern logirte, verhaftet und vor das sog. Schöppen-Amt gebracht. *) Hier wurde er verhört und gab als Grund, warum er sein Vaterland verlassen an, »weil er mit Friedrich Zwicky in einem Handlungsgeschäft gestanden, sich aber mit ihm entzweit, da er allenthalben ungerechte Forderungen gemacht, eben desswegen habe er sich entschlossen, seine Waaren da und dorten zu verhandeln, um diejenigen, denen er schuldig, wiederum bezahlen zu können.« In diesem Untersuche stellte es sich heraus, dass Egli allerdings viele Waaren über Zürich, Sulzbach nach Deutschland verschleppt hatte. Doch von den Fässern Silber und Gold war die Reduktion eine sehr grosse, indem Egli bloss seine goldene Sackuhr, seine silberne Schnupftabaksdose, 28—30 Stück silberne Löffel, 16 oder 18 Paar Messer und Gabeln, 3 goldene Ringe und einen silbernen Degen mitgenommen hatte. An baarem Gelde, deren er bei vielen Tausenden mitgenommen haben sollte, blieb er immer fest und scheint auch richtig zu sein, bloss 700 fl. in Gold- und Silbersorten mit ihm fortgenommen zu haben. Auf des abgesandten Tschudi's Verlangen wurde Egli »zur Ersparung deren in dem Gasthaus auflaufenden mehreren Kosten« in den Wasserthurm gebracht, des Eglis Sohn und Tochter aber im Gasthause bewacht. Die in Nürnberg bei Speditor Moser vorhandenen Waaren wurden mit Beschlag belegt.

*) (21. Dezember alte Rechnung.) Dieses ist klar bewiesen durch die Angabe Eglis im Verhör vom 7. April, wo er in der ersten Frage aussagt, er sei am neuen Nach-Neujahr in Nürnberg festgesetzt worden — zum 13. März alten Stils, allwo er hieher gekommen, nachdem er 12 Wochen in Verhaft gewesen.

Da sich aus dem Verhör der beiden Kinder Eglis nicht vieles ergab; so wurden dieselben von der Bewachung im Gasthause befreit. Egli blieb nun ungefähr 12 Wochen in Nürnberg im Verhaft. Nachdem die Regierung das Auslieferungsbegehren, den Kreditoren zu lieb gestellt hatte, so wurde er endlich nach Glarus instradirt, allwo er am 12. März 1750 ankam. Egli wurde im Haus, »zur Linde« genannt, unterbracht. Der am 13. März versammelte Rath beschloss, dass Egli in dem Haus, in dem er sich dato möchte befinden, von vier unpartheiischen Männern wohl bewachtet werde, jedoch dürfe er nicht angebunden werden. Die Wächter sollen in »Glübt« genommen werden. Noch wurde die Sache »civiliter« behandelt. Die Kreditoren informirten sich bei Egli über seine rechtmässigen Kreditoren, welche Egli genau angab. Bei der Pannerherrin angelangt, sagte er aus, da habe er gezwungenerweise unterschreiben müssen, ihr circa fl. 22,000 schuldig zu sein, er »könne aber mit Grund und Wahrheit und gutem Gewüssen sagen, dass er ihr nicht auf 6000 fl. schuldig sei, — sie möchte zwar wohl so viel Geld in die Gemeinschaft-Handlung dargeschossen haben, hingegen habe sie wegen Barthol. Stäger wegen Baumwollen und von andern, auch von ihm selbst unter zerschiedlichen Malen etlich tausend Gulden empfangen, nachwerths aber alle Zeit als nicht bezahlt in Rechnung gebracht, weilen ihm die Obligationen niemals hinausgegeben worden, als erst zumahlen, da er eine Generalobligation von sich geben müssen etc.« Diese mit Egli vorgenommene Information wurde durch Hr. Landvogt Fried. Streiff, im Namen sämmtlicher Kreditoren, unter dem 15. März dem Rathe vorgelegt, welcher erkannte, dass Egli auf Kosten der Kreditoren solle in dem Hause in dem er sich finde, sorglich verwahrt und »anbeschlossen« werden, und inzwischen sollen die Kreditoren zum Egli keinen »Zugang« haben. Ebenso wurde auf künftigen Sonntag den 18. März der erste und acht Tage später der Kirchenruf zum zweiten Male nach Landrechten festgesetzt. Im weitem sollen an der Rechnung theilnehmen ein Mitglied des Rathes und ein Landschreiber, welche dann das »Mehrere und Erforderliche ihr G. H. u. Ob. relatiren« sollen. Nachdem in der gleichen Raths-Sitzung nochmals in diese Sache eingetreten worden war, indem Bedenken sich äusserten, als ob Egli durch eint oder andere Mittel suchte den Tod zu finden, oder vielleicht »mit einer starken Gewalt« möchte hinweggenommen

werden, für welche sie nicht gut stehen konnten, so wurde, nachdem sie darüber »reiflich reflektiret«, auf den Eid geurtheilt: Dass bei Bewandnuss der Sachenbeschaffenheit der Georg Egli solle noch heut Abends auf das Rathhaus geführt und künftig Nacht mit 4 beidigten Wächtern im Schreiberstübli wohl verwahrt und Morgens an eine Ketten angeschlossen etc. werden. Alles auf Kosten der Kreditoren. Derjenige, der Speis und Trank lieferte, müsste Alles vorher selbst versuchen, ehebevor es dem Egli gegeben werden dürfte. Diese Strenge scheint dadurch veranlasst worden zu sein, dass wie der Untersuch ausweist, ein gewisser Adam Kundert Mäusegift vor das Fenster in Eglis Zimmer auf der Linde gelegt hatte, welches er aber nur gegen Mäuse will benutzt haben wollen. Den 23. März nahmen die Verwandten Eglis einen Vorstand vor Rath und stellten die Bitte an m. G. H. u. Ob., es möchte ihrem Vetter ein Vogt bewilligt werden. Diesem Petitum wurde willfahrt und Hr. Cosmus Dinner, damaliger Raths-Prokurator, als Vogt des Egli bezeichnet. Egli selbst befand sich in einem sehr leidenden körperlichen Zustand, da er nach Aussage von Doktor Tschudy »ein gross Wunden am Halse habe, auch auf der Brust viele Schmerzen zeige,« so dass er gar leichtlich dahin sterben könnte. Tit. Herr Landammann verfügte daher, dass Hr. Doktor Tschudy nebst einem Chirurgen den Egli behandle und das Allernöthigste weiter vorkehren sollen. In der gleichen Sitzung erschien eine Abordnung der Kreditoren und stellte das Ansuchen, dass m. G. H. u. Ob. möchten »Examinatoren« erkiesen, um den Egli »examiniren« zu lassen, mit dem Beifügen, es möchte ihnen erlaubt sein, durch einen von ihnen hezeichneten Vertreter an den Verhören Theil zu nehmen, »damit auf die einkommenden Antworten wiederum andere Fragen gestellt werden können.« Gleichzeitig machte Hr. Landsfährndrich Zwicki die Vorstellung, wie er vernommen hätte, so seien die Herren Kreditoren gesonnen, seiner Frau Mutter Forderung an Egli Eintrag zu thun; sollte dieses der Fall sein, so sei er bereit, nach unsern Rechten die Anforderung vor dem Richter aufrecht zu stellen. Er bitte daher s. G. H. u. Ob., dass nicht zugegeben werde, »dass Egli hierüber befragt werden solle,« weil solches nicht Rechens sei. Der Rath beschloss, Egli solle während dem Tag nur an den Fuss angeschlossen werden, die Nacht aber wie zuvor ange-

schlossen sein. Ebenso solle er sowohl über seinen Austritt, als auch ob kein Geld mehr im Auslande sei, examinirt werden.

In dieser Sitzung vom 23. März nun eröffnete Hr. Landstatthalter Streiff die Klage, »dass die Pannerherrin zu verschiedenen Personen solle gesagt haben, es sei des Eglis erste Frau, da dieselbe gestorben, schon 2—3 Tage todt im Hause gewesen und dass es nur eine abgeredete Sache gewesen sei, dass man sie aus der Kirche geholt habe, denn sie habe dort bei Egli nichts zu thun gehabt als der todtten Frau das Kopftüchli zu heften.« Im weitem wurde von einem andern Mitgliede des Rathes eröffnet und klagend angezeigt, Egli solle Ducaten beschnitten und die Späne in Zurzach verkauft haben. Infolge dessen beschloss der Rath gegen Egli die Untersuchung eintreten zu lassen, erstlich wegen seinem Austritt aus dem Lande, zweitens wegen dem Tode seiner Frau sel., drittens wegen Geldbeschneiden und viertens ob sich kein Geld in Deutschland befinde. Zu »Examinatoren« wurden ernannt Hr. Landseckelmeister Leuzinger und Dr. Rathshr. Marti. Am nämlichen Tage noch, am 23. März, bestund Kirchenvogt Georg Egli das erste sogenannte »gütliche Examen.« Zuerst über den Tod seiner Frau befragt, sagte er aus auf die Frage »Wann und zu welcher Zeit seine Frau sel. krank geworden?« dass dieses am Mittwochen geschehen, da sei die Frau noch in der Stuben gewesen, gegen Abend aber habe man dieselbe vermisst, und hätten dieselbe, nachdem sie die Frau überall gesucht, auf der Küchekammer auf dem Bett liegend gefunden. Er hätte geglaubt, dieselbe hätte ein Räuschli, doch da die Bäsi gesagt, an diesem Tag hätte sie keinen Wein getrunken, so hätte er geglaubt, sie sei sonst nicht wohl. Die alte im Hause befindliche Base Katharina sei dann bis zu ihrem Ende bei der Frau gewesen und hätte ihr abgewartet. Die Frau habe er gegen Abend angetroffen mit der Bäsi, da man hätte den Wascherinnen zu Nacht geben sollen. Die Frau selbst sei ohne Bewusstsein dagelegen und sie haben nur gewahrt, dass sie noch geathmet habe. Im Gesicht sei sie bleich gewesen, doch könne er sich so genau nicht mehr erinnern, da es schon so lange Zeit her sei. So sei die Frau von Mittwoch bis Freitag dagelegen, an diesem Morgen dann, da die Bäsi gesagt »das Mensch« geht mit Sterben um, so habe er zur Pannerherrin und zum Hr. Pfarrherrn geschickt. Während ihrer

Krankheit, so habe sie Niemand besucht, ausser den Leuten im Hause, namentlich die alte Bäsi, die Burgele Leuzinger und Verena Schellenbaum. Von Nachbarn habe sie Niemand zu besuchen begehrt. Die Leuzingerin und die Schellenbaum hätten die Frau als krank gesehen. Während der Krankheit habe man weder Geistliche noch Doktores zur Frau berufen, noch dieselben vom Zustande der Frau benachrichtigt, und zwar desshalb, weil gerade Betttag gewesen, da habe er wohl gewusst, dass die Geistlichen an demselben Tag viel Geschäft mit Predigten hätten und die Herren Doktores desswegen nicht, weil die Frau »nichts habe schlucken können.« Am Freitag Morgen, da die Frau eine »Blödi« gehabt habe, so habe er zum Herr Pfarrer geschickt, und da sie gleich gestorben, so habe er den Bericht zurückgeschickt, die Frau sei schon todt. Die Frau habe Niemand zu besuchen begehrt als die Frau Pannerherrin und den Jak. Ris; diesen letztern Freitag Morgens (»er meine es«) lang vor dem Gottes-Dienst. Diesem habe er gesagt, es schicke sich nicht jetzt, und zwar desswegen, weil die Frau von ihm nichts habe wissen wollen, da er des Math. Freuler's Tochter geheirathet hatte. Am Freitag vor der Kirchen sei auch die Frau Pannerherrin gekommen, habe der Frau nachgefragt aber nicht begehrt, dieselbe zu besuchen und habe gesagt, sie komme nach der Kirche wieder. Beim Verscheiden sei nur er und die alte Bäsi anwesend gewesen. Nach dem Tode der Frau habe die Bäsi die Leiche angekleidet und als später die Pannerherrin dazugekommen, so habe diese der Bäsi noch nachgeholfen, was noch nöthig war. Der Tod sei zur Kirchenzeit erfolgt, die Pannerherrin habe er verlangt und zwar desswegen, weil die Frau sel. und die Pannerherrin einander versprochen hätten, wenn die eine sterbe, so müsse die Ueberlebende sie ankleiden. Auf die zweite Klage über das »Geldbeschneiden« erklärt er kräftiglich, das sei eine falsche und unrichtige »Zulag«, so etwas sei ihm nie in den Sinn gekommen. Mit Goldspänen hätte er sein Lebenlang Nichts, weder Vieles noch Weniges zu thun gehabt. Man könne das ganze Zurzach fragen, ob er jemalen mit solchen Sachen gehandelt habe. Das zweite Examen fand statt am 26. März und handelte ausschliesslich nur über seinen Austritt aus dem Lande. Hier wiederholte er genau alles das, was wir oben darüber bemerkt haben. Am 24. März wurde die Frau Pannerherrin um ihre Kundschaft angegangen, welche angab, ganz gleichlautend

mit dem bei der eingegangenen heimlichen Klage enthaltenen; sie sei am Betttag an einem Donnerstag ins Eglis Haus gekommen, ob vor oder nach der Morgenpredigt, wisse sie nicht mehr, und habe im Stübli, nachdem sie durch den Laden gegangen den Schneider Hilarius Walcher gefunden, welcher schon Trauerge- wand abgeschnitten. Sie habe den Egli gefragt, wo die Frau sei und er ihr mitgetheilt, dieselbe sei krank wie sie selbst schon vorher habe sagen gehört. Sie wollte zur Frau gehen, um zu schauen wie es um dieselbe stehe, er habe aber gesagt, die Frau sei ganz still und es schicke sich nicht jetzt zu ihr zu gehen, da es stark »schmöke«, sie solle dann hernach kommen. Darauf sei sie zur Kirche gegangen, und glaubt nach dem Abendgebet wieder in Eglis Haus gekommen zu sein. Sie habe wieder zur Frau begehrt und da sei er, Egli, mit ihr auf die Küchekammer, da sei die Frau schon verstorben, angelegt und verdeckt auf einem Laubsack hinter der Thüre gelegen. Auf ihre Anfrage, wann die Frau gestorben, habe man ihr gesagt, am Morgen, da Alles zur Predigt in der Kirche war. Die Bäsi habe die Frau angelegt bis auf das Haupttuchli. Leute habe er nicht gerufen, ja die Leute im Hause selbst hätten nicht gewusst dass die Frau todt sei. Der Egli hätte sie dann gebeten still zu sein und nichts zu sagen. Als sie dann am Freitag Morgen im Vorbeigang zur Kirche ins Eglis Haus gekommen, sei der J. Ris im Stübli gewesen und habe ein »Brenz« getrunken und zu seiner »Gschwei« des Eglis Frau verlangt. Egli habe ihm gesagt, es schicke sich jetzt nicht, es »schmöke« so arg, er solle nachher kommen. Als es zur Kirche geläutet, so habe Egli sie bis ins Unterhaus begleitet und sie gebeten, er lasse sie aus der Kirche kommen, damit die Leute dann meinen seine Frau wolle sterben. Anfänglich habe sie dieses abgeschlagen, sich aber endlich erbitten lassen. Während dem Gottes-Dienst sei das »Burgeli« hinten in die Kirche gekommen, und habe ihr »gewunken«, da sei sie hinaus und in Eglis Haus gegangen, und als sie auf die gleiche Kammer gekommen, da sei Egli und die Bäsi da gewesen, die gestorbene Frau aber angelegt bei den Fenstern vornen gelegen. Egli habe sie dann ersucht, der Verstorbenen das Kopftuchli zu heften, welches sie auch gethan und darauf sei die Leiche in die Stube hinunter gethan worden, worauf bald der Verstorbenen Bruder Philipp von Bilten gekommen und sie dann nach Hause gegangen.

Unter dem 26. März fand das zweite gütliche »Examen« statt wegen dem Klagen über Geldbeschneidung. Nachdem er sich betheuerte, »nie so etwas gethan noch nur daran gedacht zu haben,« so sei es ihm nur aufgefallen, dass die Pannerherrin immer nur vollgewichtige Ducaten habe wollen und da habe er sie »geplaget« was sie damit mache, weil die Leute sagen, sie thätens miteinander beschneiden, da habe sie darüber gelacht und gesagt, sie glaube der Pannerherr habe ein »Feieli« gehabt und derselbe hätte es können und hätte es ihr gezeigt. Sie habe es aber nicht lernen wollen und er habe es von ihr auch nie gesehen. Mit Goldspänen oder Silberfeyleten habe er gar nie nach Zurzach gehandelt, »um keinen Heller werth«. In dem weitem an dem gleichen Tag abgehaltenen 2ten gütlichen Examen über die Krankheit und das Ableben seiner Frau bleibt er bei seinen frühern Aussagen. Er hätte nichts anderes gemeint als die Frau hätte einen »Gutschlag« bekommen. Ob die Verena Leuzinger und die Schellenbaum zur Frau gekommen, wüsse er nicht genau mehr. Gestorben seien schon viele Leute ohne Hülfe von Doctoren und Geistlichen! Daraufhin wurde er des ernstlichsten ermahnt »nicht länger mit der Unwahrheit umzugehen, und Gott den Allmächtigen und s. G. H. u. O. durch Hinterhaltung der Wahrheit zu beleidigen und sein eigen Gewüssen zu verletzen, sondern vielmehr dem allwüssenden und dessen sichtbaren Statthalter, seine rechtmässige Obrigkeit die Ehre zu geben, und die Hergangenheit gründlichen zu eröffnen, weil s. G. H. u. O. soviel Anzeig, und solche Beweisthume in Händen, denen er schwerlich werde widerstehen können.« Daraufhin erklärt Egli die Angaben, die die Pannerherrin gegen ihn ausgesagt, alle für pure Unwahrheit. Am Bettag Abend habe er den Schneider Hilarius Walcher in sein Haus berufen, weil er nicht wissen gekonnt, wie es der Höchste mit seiner Frau machen werde und da habe er ihm Stoff gezeigt um für seinen Knaben ein Trauergewand machen zu lassen. Mit der Pannerherrin habe er Freitags auch nicht im Mindesten eine Abrede getroffen. Als die Frau gestorben, da habe er die Pannerherrin aus der Kirche holen lassen und sie ersucht, der Bäsi »zu helfen anlegen,« darauf habe er die Leiche in Anwesenheit der Frau Pannerherrin und der Verstorbenen ihr Bruder Philipp in die Stube hinunter tragen lassen. Unter dem 31. März fand das dritte gütliche Examen statt. In demselben blieb Egli seinen frühern Aussagen

vollständig gleich. Nachdem ihm jedoch vorgehalten worden, die Bäsi habe ausgesagt, sie hätten miteinander die Frau sel. todt im dritten Stocke auf der sogenannten Apfelkammer auf dem Rücken liegend gefunden, beharrt er dennoch darauf, gar nichts davon zu wissen, doch seine Antworten werden schon kleinlautender und auf die letzte Aufforderung in diesem Verhör, Gott den Allmächtigen vor Augen zu haben und doch in Güte endlich die Wahrheit zu sagen, gab er über eine Stunde lang auf diese Frage keine Antwort. Er erklärte schliesslich wegen Leibs-Schwachheiten, welche ihn immer gegen den Abend befallen würden, die Antwort auf nächsten Montag zu verschieben, dann wolle er alles des umständlichsten erzählen und nichts hinterhalten. Schliesslich bat er mit weinenden Augen um den Besuch eines Geistlichen, welches ihm der Rath am 27. März für einmal »suspendirt« hatte. Diese Bitte wurde ihm bewilligt und Herr Pfarrherr Weiss besuchte und tröstete ihn und munterte ihn auf, doch endlich die Wahrheit zu sagen. Montags den 2. April fand dann die Fortsetzung des abgebrochenen dritten Verhöres statt und nach einer starken Aufforderung, die Wahrheit nach seinem Versprechen gemäss zu sagen, gab er Folgendes zu Protokoll: »Am Mittwoch habe seine Frau mit ihm und dem Hausgesinde zu Mittag gegessen, von wannen er in den Laden hinunter gegangen und seinen Geschäften abgewartet, eine Zeit lang nach dem Mittagessen sei ein Meitli gekommen und habe verlangt, dass sie ihm für 5 Schilling oder 2 Batzen Aepfel geben möchten, worauf er mit dem Meitli hinauf in den Gang gegangen und seine Frau sel. aus der Stube gerufen und ihr gesagt, sie solle diesem Meitli Aepfel geben, auf welches hin sie gesagt, sie habe jetzt gerade nicht der Zeit, sie wolle aber dann gleich gehen. Da er auf die Stubenkammer gegangen, um ein Buch zu holen, so sei die Frau und das Meitli ihm begegnet, da er hinunter- und die andern hinaufgegangen und er die übrige Zeit des Tages seinen Geschäften abgewartet und im Laden gewesen sei. Da sei jemand von seinen Leuten im Haus (er wisse nicht mehr wer) zu ihm gekommen und habe gesagt, die Frau sei nicht mehr droben, ob sie vielleicht im Laden sei, auf welches hin er gesagt, sie sei nicht im Laden und er wolle genügen, ob sie im Sechthaus oder hinten aussen sei, und da er sie dann nicht angetroffen, so sei er in das Haus hinauf gegangen, (welches circa Abends 5 Uhr gewesen) und seine Leute gefragt,

ob sie noch nicht führenkommen, und er zu seiner alten Bäsi gesagt, so wolle sie doch gen lügen, ob sie noch überoben sei, und da er mit der Bäsi hinaufgegangen und in die Stubenkammer geschaut, ob seine Frau da sein möchte, haben sie die Frau da nicht gefunden, über welches er zur Bäsi gesagt, sie sei heut auf die Aepfelkammer gegangen, sie wollen alldorten gen suchen, ob sie da sei. Sie seien dann hinauf auf die Aepfelkammer gegangen und wie sie die Thür aufgethan, so haben sie die Frau sel. todt am Boden liegend gefunden, worauf er und die Bäsi grausam erschrocken und schreiend gesagt: ach Gott was ist doch das! und da sei leicht zu errathen, dass er diese traurige Begegnuss seinen Kindern nicht habe dürfen eröffnen und er selbst in engen Räthen gestanden sei, wie sie es machen wollen. Da habe er die Frau Pannerherrin hinüber berufen, oder ob sie sonst schon im Hause gewesen, um sich ihres Rathes zu bedienen. Er habe zu ihr gesagt, was auch die Leute sagen werden, dass so viel Leute im Hause seien und doch Niemand die Frau habe sterben sehen. Da habe die Pannerherrin gesagt: »Es werde jetzt sein was es sei,« man könne den Leuten sagen, die Frau sei eine Zeit lang krank gewesen. Darauf habe er gesagt, es wäre gut, wenn man sie die Frau Pannerherrin während der Nacht holen würde; die Pannerherrin (als welche von Allem gewusst) habe gesagt, man solle sie am Freitag aus der Kirchen holen und am selbigen Morgen sei die Frau Pannerherrin in sein Haus gekommen, mit welcher er geredt und gesagt, ob sie dörften thun, dass man sie aus der Kirche holen solle. Da habe sie gesagt, Ja, warum nicht. Denn die Leute merkens minder und es sei glaublicher, wenn man sie aus der Kirche hole. Sie die Pannerherrin habe ihn mit Exempeln tröstet, als mit dem Herrn Schulvogt König und der Frau Hauptmann Zwicky sel. Es sei Mittwoch Abend gewesen, als er mit ihr diese Abrede getroffen, denn er habe mit ihr allzeit Alles laut und leis eröffnet, in der Beglaubigung, sie sei eine Mutter an ihm. Aber nach der Hand, da sie mit ihm gerechnet, habe er es »empfunden.« Egli fügt ferner bei, dass Herr Landsfährndrich von dem Tode seiner Frau sel. auch gewusst habe. Bei Anlass des aufgestossenen Prozesses (1746) habe ihm seine Mutter die Hergangenheit eröffnet, worüber er Herr Landsfährndrich zu ihm allein und im Beisein seiner Frau Mutter öfter gesagt, es wäre besser gewesen, dass sie anfänglich die Sachen

hätten lassen gehen, wie sie gewesen wären; jetzt aber schicke es sich nicht mehr, denn jetzt müsse man die Sachen heimlich haben. Seine Frau Mutter hätte können in grosses Unglück kommen. Auf seine Frage »Warum?« habe er geantwortet, sie hätte sich nichts annehmen sollen etc. Im Weitern giebt Egli an, dass er und seine alte Bäsi die Frau sel. hätten in die gelbe Kammer hinunter getragen und daselbst auf den Boden gelegt. Am Donnerstag habe die alte Bäsi die Frau ins Todtengewand gekleidet und zu jener Zeit sei Niemand dazu gekommen. An der Frau selbst habe er nichts Absonderliches beobachtet; andere Leute hätten sie auch gesehen, indem er solche vom Freitag bis Sonntags (26. April) »offen behalten.« Den Verwandten habe er desswegen nichts sagen lassen, weil die Frau in Glarus keine Blutsverwandte gehabt und die Verwandten von Bilten ohnedies doch täglich im Hause gewesen seien. Es hätte sich auch nicht geschickt, den Tod der Frau anzuzeigen, da er ja mit der Pannerherrin die Abrede gehabt, den Tod geheim zu halten. Er glaube, die Frau habe einen Gutschlag gehabt und er könne sonst nicht wissen, was dieselbe plötzlich überfallen. Ganz richtig bemerkte ihm der Inquirent, warum er denn, wenn die Sache so unschuldig zugegangen, so Heimlichkeit daraus gemacht? Er meinte, die Leute hätten ihn getadelt, dass Niemand beim Tode der Frau anwesend gewesen wäre, er habe eben die Sache ungeschickt angestellt, indem ja doch nichts Böses vorbeigangen sei. Der Untersuchungsrichter ermahnte den Egli wiederholt auf das Dringende, die Wahrheit zu sagen, er hielt ihm die Aussagen der alten Bäsi etc. vor, bis er endlich gestund, dass er der alten Bäsi auf ihr Anfragen hin bekannt habe, er habe die Frau sel. an einem Strick hangend in der Apfelkammer todt angetroffen, er habe dieselbe, sobald er sie gesehen, abgehauen und auf den Boden gelegt. Egli nun widerspricht sich und wird sehr in die Enge getrieben durch die Frage, ob er allein oder mit der alten Bäsi die Leiche hangend angetroffen. Er will nie vorher in der Apfelkammer allein gewesen sein, als mit der Bäsi, mit dieser will er aber zur gleichen Zeit in die Kammer gegangen sein und die Todte hangend angetroffen haben, während die Bäsi die Frau sel. auf dem Boden liegend angetroffen hat. Als Grund zu dem »disperaten« Entschluss der Frau, sich selbst das Leben zu nehmen, giebt Egli an, »dass er gewahret, dass sie viel gelesen und gebätet

und dazu geweint habe, auch ob dem Zeitlichen keine Freude gehabt, sie haben mögen haben, was sie wollen.» Von dem betrübten Ende seiner Frau habe er Niemanden als der Bäsi Mittheilung gemacht. Er habe auch deswegen den Verwandten und Freunden keine Anzeige gemacht, weil es nur ein Geläuf abgegeben hätte, und wenn die Frau etwas hätte, so würde man es den Kindern nehmen, und sie würde nicht auf dem Friedhof begraben werden.

Um nun in das Getriebe der Untersuchung einen bessern Einblick nehmen zu können und um zu wissen, was der Untersuchungsrichter von den Zeugen über diesen Fall erfahren habe, müssen wir um einige Tage zurückgehen. Am 28. März fanden die ersten Verhöre statt mit den Zeugen. Zuerst wurde vernommen Schneidermeister Hil. Walcher, welcher angab: Er sei am Betttag *) als an der Fahrt, in Egli's Haus berufen worden, und als er hingegangen, habe er den Egli im hintern Stübli angetroffen, welcher zu ihm gesagt, seine Frau sei einmal tödtlich krank geworden, und er glaube nicht, dass sie mehr aufkomme, doch sei unserm Heiland Alles möglich, und Walcher sollte ihm daher für seinen Sohn etwas Trauergewand machen. Er hätte aber gesagt, dass es Betttag sei, so dürfe er solches nicht thun; später wolle er ihn gerne bedienen. Er habe dann nachher wirklich dem Knaben Hosen und Rock gemacht. Zu der Zeit sei auch Niemand, so viel er wisse, in's Stübli gekommen. Nachdem er die Arbeit fertig gehabt habe, so habe er der Frau nachgefragt, und da habe ihm der Ladendiener gesagt, dieselbe liege in der Stube; da sei er hingegangen und habe sie betrachtet. Sie habe ihm so »gmein« gefallen. Er habe gemeint und gewahrt, dass sie einen geschwollenen Bauch habe, so dass die Hände und der Bauch höher als das Gesicht gekommen, auch habe ihm das Gesicht geschwollen geschienen und ganz weiss vorgekommen. Ob dieses Freitags oder Samstags passirt, wisse er nicht mehr. Der zweite Zeuge, Schreinermeister Streiff, erfuhr, als er auf der Schule war, dass des Egli's Frau krank sei, da es aber eine Frau war, so wollte er trotz dem Drängen seiner Frau solche nicht besuchen, da es sich nicht »geschickt« hätte. Am Freitag Morgen

*) Die Näfelser Fahrtsfeier sollte, nach der Stiftung der Väter, wie auch die Behörden stetsfort in Erinnerung bringen, ein Fest ernster Freude und des Dankes gegen Gott für den verliehenen Sieg sein, wurde daher früher der Frühlings-Betttag genannt. Das Volk hat ihn aber seit langem mehr zu einem Tage lustiger Freude gemacht. (S. Kanton Glarus von Blumer und Heer, S. 309).

habe ihm aber seine Frau keine Ruhe gelassen, und er sei um ungefähr 7 Uhr in Egli's Haus gegangen, und wie er zur Hausthür gekommen und die Thür aufgegangen sei, da wäre Egli im Unterhaus gewesen. Diesen hätte er gefragt, wie es um die Frau stünde, und er hätte ihm mit »lächlichem, fröhlichem« Gesicht gesagt, dieselbe sei sehr krank, man wisse alle Augenblick nicht, wenn es mit derselben »aus sei«. Darauf habe er ihn in's Stübli geführt, allda der Jakob Ris gewesen, der ein »Brenz« getrunken. Der Ris sei gleich fortgegangen und im Abschiednehmen habe Egli zu Ris gesagt, er solle nach der Kirche kommen, es schicke sich dann besser: da jetzt viel Frauen oben seien. »Er habe dann Egli gefragt, ob er auch Doctores und Geistliche habe zur Frau kommen lassen, und dieser ihm gesagt, die Frau liege still und wisse nichts mehr. Nach 2 bis 3 Stunden habe er zu ihm geschickt, dass er kommen solle, da die Frau gestorben sei, um das Maass zum Todtenbaum zu nehmen. Da sei die Frau angekleidet auf einem Sack in der Stube gewesen, Jakob Ris und viele Frauen seien ebenfalls dagesen. Er habe sie ein wenig abgedeckt und das Maass nehmen wollen, da seien die Arme ein wenig zu breit gewesen, und als er sie ein wenig zusammentrücken habe wollen, habe er gewahrt, dass sie schon »gletschkalt« sei. Darüber habe er gesagt, es werde ihr Niemand nachsterben, sie sei doch seit 2 Stunden gleich erkaltet. Auf dieses habe ihm Niemand Antwort gegeben und nur der Jakob Ris habe ihn so angeschaut. Beim Maassnehmen habe er beobachtet, dass sie so einen verhöchten spitzen Bauch gehabt habe, wie er noch bei keinem andern Todten gesehen habe. Das Gesicht selbst sei schneeweiss gewesen, schöner als im Leben. Egli habe ihn in's Stübli gerufen und gesagt, er solle einen »schönen Baum« machen. Auf den Abend habe ihn Egli wieder bestellt und ihm gesagt, er solle zum Pfarrer gehen und diesem seinen Respect vermelden und ihm anzeigen, dass seine Frau gestorben und er dieselbe nach christlichem Brauch abdanken wolle. Der Herr Pfarrer habe sich sehr empfindlich gezeigt und geäussert, es sei eine schöne Sach, keinen Arzt zu gebrauchen und es nicht den Geistlichen wissen zu lassen. Als er am Samstag Abend mit dem Lehrbub den Sarg gebracht, habe der Lehrbub gesagt, »er solle schauen, wie sie so ein grossen Bauch habe«, da habe er ihn schweigen heissen, da ja doch Niemand um sie schreie.« — Fridolin Jenny sagt über das

Aussehen der todten Frau das Gleiche aus. Joh. Dietrich Vieroldt, der letzte Gast am Mittwoch, sagt das Gleiche aus, was er, wie wir oben gesehen, schon im ersten Untersuch 1746 angegeben. Nun kam der Cardinalzeuge, der durch seinen geschwornen Eid im ersten Untersuch den Egli rettete. Es ist dies die alte Base Catharina Kubli, Melchior Glarners sel. Wittwe. Diese sagt aus; »Am Mittwoch, als der vorbemeldete Dietrich im Hause anwesend war, so seien die Frau Kirchenvögtin und sie beieinander in der Stube gewesen. Die Kirchenvögtin habe sie geheissen, Fleisch holen, und als sie wieder gekommen, nachdem sie eine kleine Zeit abwesend gewesen, habe sie die Kirchenvögtin nicht mehr gesehen. Sie habe darauf bei der Burgula Leuzinger nachgefragt, und nachdem diese nichts von der Frau habe wissen wollen, so sei sie auf die Kammer hinaufgegangen, habe die Frau aber dort nicht finden können. Da habe sie noch mehr zu suchen angefangen und geweint. Da sei die Leuzinger heruntergegangen und habe den Egli geholt und ihm gesagt, die alte »Catharina« thut so, da die Frau nicht mehr »füre« kommen will. Egli habe gesagt, ja die jammere alle Zeit so. Darauf sei er mit ihr hinaufgegangen, und er habe auf dem dritten Boden eine Kammer, die Apfelkammer genannt, aufgethan, und da sei die Frau darinnen am Boden auf dem Rücken gelegen. Da habe sie gesagt, was das doch sei und ob er etwa ihr das Leben verkürzt hätte. Egli hätte dieses verneint und gesagt, die Frau hätte das selber gethan, indem sie sich erhenkt hätte. Beim Anlegen der Leiche habe sie auf der einen Seite des Halses ein kleines Stück Seil gefunden, das nicht um den Hals herumgegangen, auch sei jene Seite des Halses ein wenig blau gewesen. Egli sei dabei gewesen und habe ihr, als sie sich sehr bekümmert habe, gesagt, die Frau habe sich halt eben erhenkt. Wie sie die Frau gefunden, so sei dieselbe vollkommen angelegt gewesen, mit Haube und Halstüchli. Sie habe dann mit Egli die Leiche auf die Küchekammer hinuntergetragen, und dorten habe sie ihn ermahnt, es den Verwandten und Freunden anzeigen zu lassen. Darüber habe er gesagt, es würde nur ein Geläuf abgeben, und man würde ihm die Mittel nehmen und die Frau nicht ehrlich auf dem Friedhof begraben. Den Kindern habe man gesagt, die Mutter sei krank, und dem Burgeli habe er ihr befohlen das gleiche zu sagen, ja nicht, dass die Frau schon todt sei, da es eben ein zu grosses Geläuf gebe. Ueber

Nacht habe man die Leiche in ihren Kleidern in der Küchekammer liegen lassen. Am Morgen darauf (Donnerstag) habe der Kirchenvogt das Todtenkleid gebracht, und sie habe die Leiche allein angelegt. An der Leiche habe sie im Geringsten weder »Makel noch Mäsen« gesehen, mit Ausnahme der blauen Stelle am Halse. Es sei ein schöner Tod gewesen mit hübschem, weissem Angesicht. Am Freitag Morgen sei die Frau Pannerherrin aus der Kirche gekommen und habe gesagt, man habe sie »beschickt«, wovon sie aber nichts gewusst habe. Die Pannerherrin habe dann der todten Frau das Haupttüchli angelegt, und bald sei »Volk« gekommen, da es eben geheissen, die Frau Kirchenvögtin sei todt und die Leiche habe man in die Stube hinunter gethan. Die Zeugin Burgula Leuzinger bestätigt, was der obige Zeuge sie betreffend aussagt. Den Tod der Frau, trotz dem sie im Hause anwesend war, habe sie erst am Freitag zur Kirchenzeit erfahren, da ihr Egli zugerufen, sie solle die Pannerherrin holen, welche sie dann auch aus der Kirche herausgerufen habe. Von der Frau Rössliwirthin, welche im ersten Untersuchung nur »Erbauliches« zu berichten hatte, wurde gezeuget, sie habe etwa 3 bis 4 Tage vor dem Tod von Egli's Frau hinten hinaus gegen ihren Stall hin ein grosses Geschrei gehört. Es wäre dieses in der Nacht gewesen, »da sie schon geschlafen hätte.« Es wäre ein Mordiogeschrei gewesen, wie wenn man Jemand erwürgen wollte. Den Leichnam habe sie gesehen und beobachtet, dass er blaue Nägel gehabt und einen grossen Bauch. Es habe sie gedünkt, die Leiche sei schöner als im Leben. Dieses Aussehen der Leiche wird von allen folgenden Zeugen bestätigt. In dem Verhör vom 4. April sagt die alte Base, die Cath. Kubli, aus, die Angaben, die sie am 28. April 1746 gemacht, seien falsch, sie sei aufgewiesen worden, solche zu machen, und zwar vom Kirchenvogt. Es habe sie auch nichts Anderes bewogen, als des Kirchenvogts bittliches Anhalten. In der Fortsetzung des 3. Examens mit Egli unter dem 4. April rückte ihm nun die Untersuchung energisch auf den Leib. In einer langen und kräftigen Ansprache, wo er an sein »abgebranntes Gewissen« erinnert, und der Moment benutzt wird, ihn aufmerksam zu machen, dass bald die Stunde nahe, wo gerade vor 4 Jahren seine Frau sel. so elendiglich um's Leben gekommen, wird er besonders durch seine widersprechende Aussage über das Auffinden der Leiche und deren Abschneiden in die Enge getrieben und

zwar so, dass er bereits zugibt, dass es möglich wäre, dass er eine halbe Viertelstunde früher in der Apfelkammer, vor der Bäsi, gewesen und die Frau abgeschnitten hätte. Sofort wird ihm der Widerspruch mit seinen früheren Aussagen und den eidlichen Aussagen der alten Bäsi vorgehalten und die Richtigkeit der letzten bewiesen. Viele andere frühere Angaben über den Tod der Frau, die er gemacht, wurden ihm genau als unwahr und unmöglich nachgewiesen, und Egli weiss nichts mehr Anderes anzugeben, als dass die Frau sich halt selbst erhenkt habe. Trotz ihm bewiesen wird, dass das Bild eines Erhenkten ganz anders sei, als wie es die todte Leiche gezeigt etc., bleibt er doch fest bei seiner Behauptung. Der unter dem 5. April besammelte Rath beschloss nach Anhörung der vorgenommenen Examina und Informationen, nachdem sie darüber »reiflich reflectirt und erkennt, dass es beim Eide verboten sei, von den abgelesenen Schriften, auch was noch ferneres heute möchte erkannt werden, in kein Weis noch Weg mit Verdeuten oder anderen nichts solle ausgesagt werden, auch wenn einige Herren Räth dormal nicht anwesend, von den Anwesenden ihnen von dieser Erkenntniss nichts aussagen, viel weniger in den Wirthshäusern hievon solle verdeutet und geredet werden.« Da nun laut den Verhören Egli's die Frau Pannerherrin wegen den Goldspänen und dem Tod von Egli's Frau nun etwas »gravirt« erscheine, wie ob letzterem Punkt ebenso ihr Sohn, der Hr. Landesfähdrich, so sollen alle die, die der Frau Pannerherrin und deren Sohn im dritten Grade verwandt sind, bei diesem wichtigen Prozess in Ausstand gerathen und dass die Frau Pannerherrin noch am heutigen Tage vor m. G. H. u. O. solle citirt und berufen werden. Schliesslich wurde auf den Eid geurtheilt, dass auf morgen, den 6. April, mit Egli solle noch ein »allgemeines Examen« vorgenommen werden, und dass im fernern der Läufer den Scharfrichter solle avisiren, auf künftigen Sonntag und Montag zu erscheinen, damit am künftigen Mittwoch Morgen die Territz *) sollen angewendet werden. Sollte Egli bei seinen Aussagen über

*) Unter *Territion* ist eine Unterabtheilung von Tortur zu verstehen. Es ist dies eine Erregung blosser Vorstellungen und intellektueller Gefühle vor körperlichen Schmerzen, eine so zu sagen geistige Tortur (*tortura spiritualis*). Die Territion bestand in blossen Zubereitungen zur Folter, um dem Angeklagten die Furcht einzuflössen, als solle er bei Verweigerung des Geständnisses wirklich gefoltert werden. Man unterschied eine *Territio verbalis* und eine *T. realis*. Bei der erstern wurde der Angeklagte blos in die Folterkammer geführt und da

die Frau Pannerherrin, puncto Goldbeschneiden, verbleiben, so soll solche auch in Untersuch genommen werden. Unter dem 6. April wurde das dritte Examen fortgesetzt und, wie aus den Akten hervorgeht, besonders von Hrn. Dr. Marty dem Egli vorgehalten, wie es sich nicht reime, das Bild der Verstorbenen als einer Erhenkten mit den Aussagen der Zeugen über Aussehen der Leiche. Egli, vollständig in die Enge getrieben, weiss nichts Anderes zu sagen, als »er bleibe bei dem, was er gesagt, man möge mit ihm machen, was man wolle«. Die alte Base habe er überredet, so auszusagen, wie er gethan, da er geglaubt, diese müsse als seiner Mutter sel. Schwester nicht beim Eide reden. Wegen dem Goldbeschneiden sagte Egli im Verhör vom 3. April aus, vor einigen Jahren sei die Frau Pannerherrin in des Weissen Bogen gekommen und habe Goldfeileten, die wie gelber Sand ausgesehen, gebracht, unter der auch wie »Nägel-abhaueten« gewesen. Er hätte gemeint, das wäre ab Ducaten und Dublonen geschnitten, und am Gewicht möge es 1½ Vierling gewesen sein. Die Frau Pannerherrin habe ihn aufgefordert, solches in Zurzach zu verkaufen und dagegen vollgewichtige Goldkronen auszutauschen. Er habe das aber nicht übernehmen wollen. Später sei die Pannerherrin zum zweiten Male zu ihm gekommen und habe ihm die gleiche Waare, wie oben spezifizirt, gebracht mit der gleichen Aufforderung, solche in Zurzach zu verhandeln. Er habe es wieder verweigert und sie gesagt, wenn er seinen Nutzen nicht besser verstehe, so wolle sie das Zeug den »welschen Krämern« verkaufen. In dem Untersuch vom 7. April gibt Egli an, seine Pässe von katholisch Landammann Hauser in Näfels erhalten zu haben, welches auch als richtig erscheint, indem später durch das Rathsprotokoll erwiesen wird, das M. G. H. u. O. reform. Confession diesem ihr Missfallen geäussert. Am gleichen Tage über den Tod seiner Frau gefragt und zwar in einem »gütlichen Examen pro plano«, bleibt er wieder fest bei seinen Aussagen mit der Affirmation »er werde kein verstockter Pharaon sein, dass er die Wahrheit hinterhalte«. Ebenso bleibt er fest in seinen Aussagen puncto »Goldfeileten« gegenüber der Pannerherrin. Ebenfalls am 7. April fand das erste

zeigte ihm der Scharfrichter die Instrumente, begleitet mit einer fürchterlichen Beschreibung der Schmerzen, die sie verursachen werden. Im zweiten Falle wurde der Verdächtige entkleidet und ihm die Instrumente wirklich angelegt, wie als sollte die Folterung wirklich vor sich gehen.

Verhör mit der Frau Pannerherrin statt. Dieselbe gab an, Egli habe ihr am Donnerstag Morgens den Tod seiner Frau mitgetheilt. Was die »Goldfeiletten und Goldspäne« anbelangt, da weiss sie gar nicht, ja sie behauptet nicht einmal zu wissen, was eine Goldkrone ist!! Dass sie Egli in des Weissen Bogen Goldspäne gezeigt, »sei eine faule gottlose Zulage; der leichtfertige Bub thue ihr Gewalt und Unrecht«. Sie steigert ihre Versicherungen gradweise, bis sie zuletzt in den heroischen, ihrem nobeln Stand gerade nicht ganz würdigen Superlativ ausartet, »er lüge sie an wie ein fauler mein-eidiger Dieb«. Unter dem 9. April finden wir eine wichtige Zeugen-aussage von Meister Jakob Ris. Am Schlusse derselben sagt Ris aus, die Frau habe kurz vorher ihm gesagt, Egli habe sie wollen umbringen (ist da vielleicht das von der Rössliwirthin einige Tage vor dem Tode gehörte Mordiogeschrei in Verbindung?), sie wolle fortgehen, möge nicht mehr da sein, er bringe sie noch um's Leben, sie wolle zu den Brüdern nach Bilten, sie möge ihm nicht mehr an den Augen sein.

Das erste Territz-Examen wurde mit Egli vorgenommen den 9. April. Was für eine Bewandniss es mit dieser Form gehabt, geht aus der Rechnung des Henkers hervor, allwo derselbe unter dem gleichen Datum für in die Reichskammer treten und neben ihm stehen, je das Bestimmte fordert. Nachdem nachdrücklich dem Egli der Ort, wo er sich befinde, zu Gemüthe geführt worden, so blieb er dennoch hartnäckig bei seinen frühern Aussagen. Und als ihm schliesslich vorgehalten wurde, die Frau sei wahrscheinlich vergiftet worden, sagt er aus: »Man thue ihm Gewalt und Unrecht, dass sie sei an Gift gestorben, oder andere Gewaltthätigkeiten ihr angethan worden, sondern wie er angegeben, am Strick gestorben sei.« Ueber das Goldbeschneiden befragt, ist er ganz fest bei seinen Aussagen von früher und fügt hinzu, die Pannerherrin habe ihm solche wiederholt zum Verkaufen anerbotten, mit der Rede: »Er könne ein gut Stück Brod dabei gewinnen.« Als er dennoch die »Feyletten« nicht angenommen, so sagte die Frau Pannerherrin, es sei ihr nichts daran gelegen, sie könne es wiederum den welschen Krämern geben. Das zweite Territz-Examen wurde am folgenden Tage mit ihm vorgenommen. Durch die »Amtbedienten« wurde Egli aus seinem Gefängniss in das Folterhaus geführt und nach er-theiltem Befehl vom Scharfrichter auf das »Stühli« gesetzt, auch

unter des Delinquenten Augen die »nach Formen Rechtens« gehörigen Instrumente parat gemacht. Es scheint dies wieder eine kleine Steigerung in der Untersuchung zu sein, da vom »auf das Stühli« setzen in der Exekutions-Rechnung im ersten Territz-Verhör nichts davon lautet. Egli bleibt bei seinen letzten Aussagen in Bezug auf den Tod seiner Frau sel. fest und sagt, der Pannerherrin habe er nicht gesagt, dass seine Frau sich erhenkt habe. Dem Landesfährndrich habe seine Frau Mutter den Tod der Frau (am Gutschlag) eröffnet. Als dann später der Untersuch gewaltet, so sei derselbe zu ihm gekommen und habe gesagt, seine Frau Mutter hätte in grosses Unglück hineingerathen können, jetzt aber müsse man darauf bleiben, was man über den Tod vorgegeben habe, sonst gäbe es einen grossen Verdacht. Ebenso beharrt er bei seinen Aussagen über die »Goldfeyleten«. Am 11. April fand das dritte Territz-Examen statt. Nachdem Delinquent wieder auf gleiche Weise in das Folterhaus gebracht worden war, erhielt der Scharfrichter Befehl, »nach Formen Rechtens in dem Grad des dritten Territz-Examens dem Delinquenten peinlich an den Leib zu greifen.« In der Exekutions-Rechnung figurirt diese neue Steigerung unter dem Namen »Ihn zu binden.« Trotzdem bleibt Egli fest in beiden Punkten, über den Tod seiner Frau und der »Geldfeyleten.« Der am gleichen Tage versammelte evang. Rath beschloss »beim Eid«, »dass bei dem Umstand der heiligen Osterzeit diesem Prozess bis nach künftiger Woche ein Anstand gegeben sein solle, mithin solle dem Scharfrichter das »Silentium Intimiert« und ihm angezeigt, dass er künftigen Montag Abends wieder mit den »Instrumenten« versehen, sich stellen solle, um an dem Egli die Tortur vorzunehmen. Die Grade derselben werden den HH. Examinatoren überlassen, welche auf Eglis »schlechten und kranklächten« Zustand Rücksicht nehmen werden. Mit der Pannerherrin sollen die Woche noch die erforderlichen Examen wegen den Goldspänen vorgenommen werden. Am 13. April wurde als Zeuge noch vernommen Hr. Wachtmeister Jakob Aebli von Glarus, der bei Egli in Nürnberg gewesen und mit ihm gesprochen habe. Egli habe über die Frau Pannerherrin übel geredet und von ihr nur, als von dem »full gottlos Wib«, die Betrügerin geredet und gedroht, wenn es dazu komme, so wolle er denn schon sagen, was sie für »scharpfe« Sachen feil habe. Am 14. April wurde mit der Pannerherrin der Untersuch fortgesetzt. Sie sagt

aus: am Donnerstag, ob zwischen beiden Kirchen oder Abends, habe Egli ihr den Tod seiner Frau angezeigt und ihr gesagt, sie wäre an einem Gutschlag gestorben. An diesem Tag will sie mit Egli keine Abrede getroffen haben, das sei erst am Freitag Morgen geschehen, da habe Egli sie ersucht, dass wenn er sie aus der Kirchen holen lasse, so solle sie doch kommen. Wahr sei, dass Egli sie am Donnerstag nach dem Abendgebet in die gelbe oder Küchekammer geführt und daselbst ihr die verstorbene Frau auf einem Sack liegend, verdeckt und angekleidet gezeigt habe. Möglich sei, dass sie am Freitag Morgen in Eglis Stube in Anwesenheit von Jakob Ris gesagt habe, »es habe die Zeit her etliche Lüt gehabt, die Gutschläg bekommen.« Sie habe einmal verlangt von Egli zu wissen, an was eigentlich die Frau gestorben, da sie keinen Verdacht gehabt hatte. Die Aeusserung gegen die Katharina Kubli, sie habe viele Mühe mit dem Tode der Frau sel. gehabt und jetzt gebe er ihr einen schlechten Dank, will sie nicht gethan haben. Was das Goldbeschneiden anbetrifft, so sei möglich, dass Egli sie »vexirt« habe, die Leute sagen, sie thuen miteinander Goldbeschneiden. Von einem »Feiely,« das der Pannerherr gehabt haben solle, will sie nichts wissen, ebenso wenig, dass sie Goldspäne dem Egli zum Verkaufen gebracht habe. In einem am gleichen Tage gehaltenen Verhöre sagt sie aus, das Heimlichhalten des Todes der Frau sei ihr desswegen nicht aufgefallen, weil sie geglaubt habe, es geschehe deswegen, weil Egli und die alte »Kathri« dieselbe selbst angelegt haben. Dass sie sich aus der Kirche habe holen lassen, will sie aus keiner bösen »Intention« gethan haben. Ueber die Goldspäne bleibt sie bei ihren frühern Aussagen. Das erste »Tortur-Examen« fand am 17. April statt. Dem Scharfrichter wird der hochobrigkeitliche Befehl ertheilt, den Delinquenten nach Formen zu binden, um den ersten Grad der Tortur »durch das Instrument des Daumenstockes« *) vornehmen zu können. In der Rechnung findet sich diese weitere Steigerung durch den Ausdruck angezeigt »Ihne zu Tümelten.« Immer mehr widerspricht sich Delinquent, wohl be-

*) Daumenschrauben (Daumenstöcke, Daumeneisen, *Pollicum compressio*) war ein eisernes eingekerbtes oder mit stumpfen Spitzen versehenes Schraubenzug, das an das zweite Daumengelenk gelegt und zur Erhöhung der Schmerzen öfters gelichtet und wieder angezogen wurde.

harret er hartnäckig auf seinen frühern Aussagen: die Frau habe am Strick ihr Leben »verlassen,« doch treibt ihn der Inquirent gehörig in die Klemme, wie der Henker mit dem Daumeneisen. Er weiss schon nicht mehr sicher, ob die alte Base mit ihm hinauf sei oder nicht, und das Aussehen der Frau möge gewesen sein wie es habe wollen, so sei doch richtig was er ausgesagt. Ueber das Goldbeschneiden beharrt er ebenfalls bei seinen Aussagen gegen die Pannerherrin. Ebenso ändert er seine Aussagen über seinen Austritt, über die Pässe und über die Summe des mit hinweggenommenen Geldes nicht. Da der Delinquent »durch ernstlichen Zuspruch und vielfaltige Anermahnungen zur Bekennung der Wahrheit nicht ist vermögend worden,« so wurde dem Scharfrichter befohlen, den erkannten Grad der Tortur in Anwendung zu bringen. Am gleichen Tage war der Rath versammelt, an welchem Eglis Ehefrau, Anna Tanner, durch ihren Vogt die Scheidung verlangte »wegen des Eglis seinen grossen begangenen Fehlern.« Dieselbe wurde an das Chorgericht, als der kompetenten Behörde gewiesen. Nachdem dem Rath das Resultat des Verhörs mitgetheilt worden, so wurde erkannt, dass Egli am folgenden Tage solle an dem Folter aufgezogen werden und übermorgen als am Freitag, soll ihm der leichteste Gewichtstein angehenkt und Delinquent mit demselben aufgezogen werden. Zugleich wurde verordnet, dass diese Nacht noch Egli solle im »Schreiberstübli« kreuzweise angeschlossen und durch die Wächter verwahrt werden. Morgen aber 2 Stund vor Examen soll er in die »mittelste Gefangenschaft« gebracht werden, später aber bis auf Weiteres im Schreiberstübli wie oben bemerkt angeschlossen. In dieser Rathssitzung griff Hr. Landsfähdrich die Gültigkeit der Zeugenaussagen des Eglis an, da er ihm beweisen wolle, dass er schon zwei Meineid geschworen habe. Die Pannerherrin wurde vor den Rath citirt und ihr der Eid abgenommen, dass sie auf erstes Begehren den Hrn. Examinatoren sich stellen wolle. Am 18. April fand nach Befehl m. H. u. Ob. das zweite Tortur-Examen statt. Nachdem Alles in Bereitschaft gemacht, wurden Egli alle frühern Fragen auf's Neue zur Beantwortung vorgelegt und nachdem er nicht »weichen« wollte, dem Henker der Befehl gegeben, den Delinquenten anzugreifen und mit dem kleinen Gewichtstein versehen, aufzuziehen. Da er aber trotzdem nichts weiteres gestehen wollte, so

wurde er, nachdem er etwa 10—12 Minuten an der Folter*) gehangen, wieder heruntergelassen und vom Scharfrichter wurden ihm seine Arme wieder eingerichtet und Egli »an seinen Ort« gethan. Das »Armeneinrichten« figurirt in der schon oft angezogenen Rechnung als »dato ihn vesitirt.« Das dritte Tortur-Examen wurde in beschriebener Weise am 20. April abgehalten und nachdem Egli auf's Neue nichts in seinen Aussagen über alle Klagepunkte zu ändern für gut fand, so wurde er vom Scharfrichter nach dem zweiten Grad der Tortur sammt dem Stein an der Folter hinaufgezogen und eine Viertelstunde an der Folter hangend gelassen und während dieser Zeit, ehe er wieder heruntergelassen worden, gefragt, ob er bei seinen Aeusserungen verbleibe, was er auch gethan. Der Erfolg der Untersuchung wurde sofort dem Rath hinterbracht und derselbe beschloss, nachdem m. G. H. u. Ob. »wiedermalen reiflich über dieses missliche Geschäft reflectiret,« sie finden, dass mit der Tortur mit Egli nicht könne inne gehalten werden, sondern fernerer man fortgefahren solle. Dagegen solle Egli genau vorher untersucht und ihm die Haare geschnitten werden. Zweitens soll er am künftigen Montag mit dem schwersten Stein gefoltert werden, am Mittwoch aber auf die Folterbank gebunden und der erste Grad angewandt werden. Am Donnerstag aber soll ein schärferes Gradium an die Reihe kommen (»um etwas höher«). Der Scharfrichter wurde extra avisirt, eine Folterbank machen zu lassen.**)

Unter dem 20. April wurde auf Beschluss des evang. Rathes auch die Kubli (die alte Base) arretirt. Nach Rathsbeschluss wurde an Kirchenvogt Egli das vierte Tortur-Examen angewandt. Wieder ändert er seine Aussagen um kein Jota, von Allem weiss er nichts. Trotz den eindringlichsten Vorstellungen, trotz dem Verhalten seiner vielen Widersprüche etc., bleibt er unverändert bei seinen alten Aussagen. Die Bäsi will er nicht zum Meineid überredet haben, da er geglaubt, verwandtschaftshalber habe sie gegen

*) Folter (Leiter, (*expansio in scala*) war eine gewöhnliche sehr starke Leiter und so breit, dass ein Mensch gehörig darauf liegen konnte. Am obern Ende befand sich ein Flaschenzug, mit dem die auf dem Rücken zusammengebundenen Arme des mit den Schenkeln an der Leiter befestigten Unglücklichen verkehrt über den Kopf, oder der Oberkörper mittelst eines unter den Armen herum geschlungenen Strickes hinaufgezogen wurde, während gewöhnlich zu gleicher Zeit an den frei gemachten Füßen Gewichte nach unten zogen.

**) Darunter ist der sogenannte spanische Bock zu verstehen.

ihn keinen Eid zu schwören. Gegen die Pannerherrin, die Goldspäne anlangend, bleibt er eben so fest etc. Es wird daher dem Scharfrichter der Befehl gegeben, nach Anweis m. G. H. u. Ob., den Delinquenten zu entkleiden, zu binden und mit dem schwersten Stein aufzuziehen und ihn 15 Minuten lang an der Folter hangen zu lassen. Doch auch der schwerste Stein erweichte das Herz des Verbrechers nicht und er nahm kein Wort seiner Aussagen zurück. Mit der seit dem 20. April inhaftirten Katharina Kubli, »der alten Bäsi,« fand das erste Examen am 23. April statt. Sie bleibt fest bei ihren Aussagen vom 10. April und sagt schliesslich, der Egli habe sie »aufgewiesen,« so Kundschaft zu sagen, wie sie es dazumal (1746) gethan, aber sie hoffe, »sowohl der liebe Gott als ihre G. H. u. Ob. werden es ihr verzeihen.« An dem gleichen Tage bestund die Frau Pannerherrin ein geschärftes Verhör (*Examen de plano*). Es ward ihr das Ungeziemende vorgeworfen, dass sie als eine so angesehene Frau habe ihre Hand reichen können, den Tod der Frau zu verhehlen, ja das Unerhörte, sich aus dem Gotteshaus abrufen zu lassen, da sie ja doch gewusst, dass die Frau schon seit Mittwoch todt sei. Allein auch die Pannerherrin bleibt fest bei ihren frühern Aussagen und »sie überlässt es m. G. H. u. Ob. zu glauben was sie wollen, sie sei in Allem unschuldig«. Freilich muss ihr aber nicht der Henker, wie dem Egli, die durch die Folter ausgerenkten Arme einrichten! — Das fünfte und sechste Tortur-Examen fand statt am 25. und 26. April. Es wurde ihm die neue Maschine, die der Henker extra hatte auf Befehl m. G. H. u. Ob. machen lassen, vorgewiesen und deren Einrichtung und Folgen gründlich erklärt; aber ungeachtet dessen blieb Egli bei seinen Aussagen aufs Neue und in Folge dessen wurde er wieder vom Scharfrichter auf den spanischen Bock*) gesetzt, an Händen und Füßen fest angebunden und eine Stunde darauf gelassen.

*) Der spanische Bock, auch das meklenburgische Instrument genannt, war eine Art Daumenschrauben, mit denen man kreuzweise die grossen Fusszehen und Daumen zusammenschraubte, während unter den Armen über den Leib weg ein Stab durchgesteckt wurde. Eine Nüancirung dazu war die sogenannte bambergische Folter, um 1730 in Bamberg entdeckt, (glücklicher Weise macht unsere Zeit andere nützlichere Erfindungen), da sie eine Steigerung von der grössten Milde bis zur äussersten Peinigung zuliess und daher selten ihren Zweck verfehlte. Man setzte den entkleideten und an Händen und Füßen geknebelten Inquisiten auf einen Bock und gab ihm mit einer ledernen, mit spitzen Knoten versehenen Peitsche so lange Hiebe auf den Rücken, bis er bekannte. Gestand

Während dieser Zeit hielt er 60 Streiche*) auf den Rücken aus und wich aber trotzdem nicht von seinem Ausgesagten. Die gleiche Operation wurde am 26. April zum zweiten Mal wiederholt, so dass Egli 120 Streiche ausgehalten hat.**)

Unter dem gleichen 26. April finden wir ein sehr gewichtiges, die »schlaue« Frau Pannerherrin gravirendes Zeugnis. Nachdem m. G. H. u. Ob. erfahren, dass Schiffmeister Fridolin Wild von Mitlödi der Pannerherrin vor einiger Zeit ein grosses Quantum vollgewichtige Ducaten gebracht, so wurde derselbe darüber in Untersuchung gezogen. Er sagte aus: Er habe letzten Herbst zwischen 3—4 Hundert »kopfgewichtige Ducaten, welche alle am Gewicht vorgezogen« gebracht. Diese habe er ihr auf ihr Ansuchen aus dem Welschland besorgt. Nach etwa 2—3 Wochen sei er, Zeuge, zur Frau Pannerherrin gegangen, um an dieses Anlehen etwas Zahlung zu empfangen. Da habe ihm die Pannerherrin in einem »Brieffli« 100 Ducaten gegeben, welche alle »gar schnöd« das Halb-Dublonen-Gewicht gehabt hatten. Es seien alle gleich schwer gewesen, so dass keiner fast ein Haar mehr gezogen als der andere. Er habe sich deshalb darüber beschwert und solche nicht gerne angenommen. Warum sie ihm so schlechte Ducaten gebe, da er ihr doch so gute gebracht? Er wolle lieber wieder die seinigen, oder dafür anderes Geld. In Anwesenheit von Tagwenvogt Wild habe er sich gewundert, dass diese Ducaten »just« alle so gleich schwer seien und keine auf der Waage mehr gezogen als die andere. Bei der Linden in Glarus habe er die Ducaten auf's Neue gewogen und da seien dieselben nicht einmal mehr eingestanden, sondern mehrere hatten eher »hinter sich« gezogen als nicht. Da sei er unwillig geworden und habe 6 Stück, die zu leicht gewesen, der Pannerherrin zurückgeschickt und um ander Geld gebeten. Sie aber habe ihm die Ducaten retournirt mit dem Andeuten, er solle doch suchen, diese zu verwenden. Er sagt schliesslich aus, diese

er am ersten Tage nicht, so setzte man nach Anwendung einer bestimmten Salbe die Tortur am andern fort. (Henne, *Propr. de usu et abusu tormenti Bambergensis*, Erfurt 1764.)

*) Diese letztere Operation bezeichnet der „ausführende Künstler“ „mit Spissgurten zwickhen.“

**) Vom 26. April an war der unglückliche Egli in der chirurgischen Behandlung des Scharfrichters. In dessen Rechnung finden wir Forderungen für's Verbinden, Schmieren etc.

Ducaten hätten alle schön neu ausgesehen, wie die seinigen und seien ebenfalls holländische und Kremnitzer Ducaten gewesen.

Die Frau Pannerherrin wurde an eben demselben Tage vor Rath citirt und im Gefolge von Hr. alt Landammann Peter Zwicky und ihrem Sohn, dem Landsfährndrich, suchte sie wirklich den Rath lebhaft zu imponiren, indem besonders auf den unglücklichen Egli, als einem »schlechten Menschen,« dem kein Glaube geschenkt werden dürfe, losgezogen wurde. Da es spät Abend, so wurde die Pannerherrin auf den nächsten Tag, Morgens 7 Uhr, vor Rath citirt. In dieser Sitzung wurde erkannt, dass die Pannerherrin durch den Läufer solle vor evang. Rath geholt werden. Nachdem dieses geschehen, wurde sie vom »Amts-Präsidenten, Joh. Christ. Streiff, auf das allerkräftigste anermahnt, die pure Wahrheit zu sagen«, und zwar über die Heimlichhaltung des Todes des Eglis Frau, über die Goldspäne und den zu leichten Ducaten, widrigenfalls sie sogleich verhaftet werden müsste. Es wurden ihr auch andere und schärfere Mittel in Aussicht gestellt. Auf's Neue ergreifen deren Sohn und Vetter, Hr. alt Landammann Zwicky (Joh. Peter) das Wort und wünschen zu wissen, aus was für Ursach man mit der Frau Pannerherrin so »progredire.« Nachdem die genügenden Gründe mitgetheilt und Landammann Peter Zwicky angefochten hatte, dass man dem »schlechten Menschen,« dem Egli, Glaube schenke, so wurde dennoch nach »reiflicher Reflectirung« erkannt, dass die Frau Pannerherrin solle für einmal auf dem Schreiberstübli »verarrestirt« werden. Der Georg Egli dagegen solle in die mittelste Gefangenschaft gebracht und daselbst an einem Fuss angebunden werden. Die »Löcher« sollen vermacht und Egli des Tages von zwei, des Nachts aber von vier Wächtern bewacht werden und zwar sollen dieselben nicht nur auf dem Gang, sondern auch vor dem Rathhaus aufgestellt sein. Mit diesem Tage wurde die alte Base, die Kath. Kubli, ihres Arrestes entlassen.

Meister Jakob Marty von Glarus sagte unter gleichem Datum aus, dass, als er vor circa 5—6 Jahren *) in Zurzach gewesen sei, so habe er von einem Juden Juchten gekauft. Da habe der Jude ihn gefragt, ob er kein Goldabschnitt von Dublonen und Ducaten hätte. Darauf habe er dem Juden gesagt, ob er denn glaube, dass er solch'

*) Pannerherr Fabian Luchsinger starb 1747!!!

ein Schelm sei. Der Jude aber habe ihm erwiedert, er solle nicht so wüst thun, er habe gerade vor 2 Stunden einem Glarner dergleichen Sachen abgekauft. In den Verhören vom 28. April bleibt die verhaftete Pannerherrin genau bei ihren bisherigen Aussagen; nur will sie die kaum entstehenden 100 Ducaten von der Frau Oberstlieut. Schindler erhalten haben, welche sie nachher dann dem Schiffsmeister Wild zurückgegeben. Diesem habe sie wirklich den Auftrag ertheilt, aus Italien vollgewichtige Ducaten mitzubringen, und er sei damit zufrieden gewesen und habe gesagt, er habe dem Landammann solche auch allezeit besorgt.

Georg Egli legte dann am 30. April in einem »gütlichen Verhör« das den Tod seiner Frau sel. bezügliche Geständniss ab. Es lautete folgendermassen: Es war Mittwochs, als ein »Meitli« Aepfel verlangte, welche die Frau demselben auch gegeben. Während der Zeit sei er auf die Stubenkammer gegangen, um daselbst, weil ihm nicht recht wohl gewesen, ein wenig »Rosoli« zu trinken. Da habe er in ein Glas etwas vom »Rosoli« gethan und etwas Scheidwasser dazu gegossen und auf die Seite gestellt. Bald sei die Frau dazu gekommen und habe das Glas, weil sie sonst Liebhaberin vom »Rosoli« war, genommen und ausgetrunken. Von der Stubenkammer sei die Frau wieder auf die Aepfelkammer gegangen, um daselbst die faulen Aepfel, welche dagewesen, auszulesen. Etwa eine Stunde hernach sei er auf die Aepfelkammer gegangen und habe dort die Frau todt auf dem Boden liegend gefunden. Scheidwasser habe er selbst zum Verkauf gehalten und habe es auf der Stubenkammer auf einem »Stellen« in einem Winkel gehalten. Er habe es selbst von Zürich kommen lassen von einem gewissen Hrn. Apotheker Oeri. Seit selbiger Zeit, wo er so unglücklich gewesen, habe er keines mehr feil gehabt. Ueber die Goldspäne dagegen bleibt er seinen früheren Aussagen treu. Während diesem Geständniss war der evang. Rath beieinander und erhielt sofort von demselben geziemende Nachricht. Der Rath beschloss, täglich einen Geistlichen zu Egli zu lassen, welcher ihm das »Erforderliche« zusprechen werde. Im Weiterm sollen im Beisein des neu angekommenen Scharfrichters Meister Johannes noch zwei »gütliche Examen« mit ihm gehalten werden. Bis auf weitere Disposition M. G. H. u. Ob. solle er in der »mittelsten Gefangenschaft« wohl verwahrt werden. Sollten die Frau Pannerherrin und Egli bei ihren widersprechenden Aus-

sagen verbleiben, so müsse eine Confrontation vorgenommen werden. Egli bestätigt am folgenden Tag (1. Mai) in einem zweiten gütlichen Examen alle seine Aussagen von gestern und führt dieselben nur noch etwas weiter aus. Er wiederholt, den Tod seiner Frau selbst verschuldet zu haben, bleibt bei seinen Aussagen wider die Pannerherrin wegen der Goldspäne. Ebenso gibt er die früher berichteten Gründe an über seinen Austritt und Erhalten der Pässe. Auf die Frage, ob er nicht an Gewissensbissen gelitten habe, sagt er aus: »Es sei ihm niemals mehr wohl gewesen, und er sei zu Nacht ohne Licht niemals allein in ein Zimmer gegangen. Auch habe der Ladendiener neben ihm auf einem ausgezogenen Bett schlafen müssen. Er fügt noch bei, er sei einmal in Lichtensteig über Nacht gewesen, da sei ein grosser schwarzer Mann mit feurigen Augen bei ihm vorbeigegangen. Auch sei ihm, wenn er nachher vom Rosoli getrunken, das Wasser in die Augen geschossen. Früher habe er nie an eine solche That gedacht, »bis ihn der Teufel überwunden«. Auf die Frage, was er darunter verstehe, sagt er im folgenden Verhör, den 2. Mai, aus: »Wenn der gute Geist bei ihm gewesen, so hätte er solches nicht thun können, es sei Aufstiftung des Teufels gewesen. Es habe Jedermann Ursache zu beten, dass der gute Geist nicht von ihm weiche«. In dem nämlichen Verhör ergänzt er Folgendes: Wie er nach einer Stunde auf die Aepfelkammer gegangen, so habe er Scheidwasser in ein Glas genommen und mit einem Pinsel um den Hals der todten Frau gestrichen, damit er die alte Bäsi »verblenden« könne, die Frau habe sich selber erhenkt. Ebenso verbleibt die Pannerherrin in ihrem vierten gütlichen Examen am gleichem Tage bei allen ihren Aussagen. Am 4. Mai fand dann die vom evang. Rathe beschlossene Confrontation statt. Egli bleibt unerschütterlich fest in allen seinen Aussagen gegen die Pannerherrin und bricht in die Worte aus: »Wenn man ihn rädern und alle Glieder voneinander reissen würde, so könne er es nicht anders sagen, sie solle nicht so unglücklich sein und was eine solche Wahrheit sei, ableugnen. Er habe es erfahren, dass seine gnädigen Herren wissen die Wahrheit hervorzubringen. Er habe es mit der Frau auch lang wollen hinterhalten, es habe doch an den Tag müssen, sie solle sich und ihn nicht länger unglücklich machen. Der höchste Gott sei im Himmel, und wenn er es nur meinte, so würde er es nicht sagen.« Im Fernern macht er sie aufmerksam, es sei im Stübli gewesen,

da sei sie auf der Sidelen und er auf der Bank gewesen. Die Pannerherrin gibt in einer andern Frage dem Egli zu, dass ihr verstorbener Mann, der Pannerherr sel., Alles vor ihr geheim gehalten und ein »Göfferli« ausser dem Hause gehabt, wie man ihr gesagt. Ueber die Verabredungen nach dem Tode der Frau könne sie nichts Bestimmtes sagen, denn sie sei ob dem Tode der Frau sehr »erschrocken«! Wegen dem »Feyeli«, so der Pannerherr sollte gehabt haben, sagt sie, sie könne es nicht verneinen, noch aber auch vollkommen gestehen!!! Obige Confrontation wurde von den HH. Examinatoren den G. H. u. Ob. am gleichen Tage vorgelegt und von ihnen des Nähern erläutert. Auf die Bitte der Frau Pannerherrin wurde beschlossen, ihr zu erlauben, ein wenig mit Hrn. Landammann Joh. Peter Zwicky reden zu können! und zwar im Beisein der HH. Examinatoren und des Landschreibers. Auch solle laut geredet werden. In der gleichen Sitzung eröffnet Hr. Landmajor Joh. Heinr. Streiff nebst mehreren anderen Rathsherren, dass trotz dem eidlichen Verbot, wegen des Egli's und der Pannerherrin ihrem Handel nichts auszusagen, doch alle Leute auf der Gasse Alles genau wissen. Da wurde erkannt, wenn Einer den »Aussager« wisse, so solle er selben beim Eid angeben. Landammann Joh. Peter Zwicky und der Sohn der Pannerherrin, Landsfährndrich Zwicky, nebst ihren Anverwandten machten am gleichen Tage und in gleicher Sitzung einen Vorstand und verlangten zu wissen, warum die Frau Pannerherrin sich im Arrest befinde und was für »Reata« gegen dieselbe vorliegen. Nachdem der Rath obige Vorstellung des Weitläufigen angehört, wurde beschlossen, mit Egli und der Pannerherrin morgen Samstag ein weiteres Examen vornehmen zu lassen. Ebenso soll eine Confrontation vor Rath selbst stattfinden, aus welchem sich dann äussern werde, ob der Prozess matur und das Blutgericht könne gehalten werden. Nach Beschluss des Rathes fand am folgenden Tag, den 5. Mai, das vierte gütliche Examen mit G. Egli statt. Des Nähern sagt er hier aus, er habe das Gütterli bloß mögen überufen stellen, so habe die Frau das Glas schon ausgetrunken gehabt. Eigentlich gesehen hätte er es nicht. In der ersten Confrontation hatte die Frau Pannerherrin ihn angeredet: »Du Weibermörder.« Egli hiess sie schweigen oder er wolle... In diesem Verhör darüber gefragt, was er damit habe sagen wollen, erklärt er: »Die Pannerherrin habe dann und wann zu ihm

gesagt, warum er eine so alte und versoffene Frau genommen habe. Nachdem sie aber gestorben, hätte sie gesagt, jetzt komme er eine reiche über und sie habe ihm hier in Glarus keine wollen lassen.« Wegen der Verheimlichung des Todes seiner Frau habe er der Pannerherrin nichts versprochen, aber ihr immer von der Zurzacher-Messe »Kräme« gekauft, und sie habe es dann nehmen können wie sie es habe wollen. Ueber die Goldspäne und die Anerbietungen der Pannerherrin, solche in Zurzach an die HH. Socie und Juden zu verhandeln, bleibt er bei seiner Aussage, »er wolle dafür leben und sterben.« Die Pannerherrin wurde am gleichen Tsge ebenfalls verhört und ihr gleich vorgehalten, sie hätte Brief geschrieben und sich »recomandirt« und zwar an Hr. Landmajor Streiff. Sie will nicht mehr wissen, wer ihr gesagt habe, Obgenannter habe sich ihrer in einem früher gehaltenen Rath als wahrer Freund angenommen. Aber schriftlich habe sie ihm dafür gedankt und ihn aufgefordert, ihre Angelegenheit weiters zu schützen. Trotz bloss einige Tage seit dem Schreiben verflossen, weiss die »schlaue« Pannerherrin nicht genau, wo sie erfahren, dass der Hr. Landmajor ihr ein guter Freund sei. Im Weiteren, wann die Abrede mit Egli stattgefunden, ob Donnerstag Abend oder Freitag Morgen, so sagt sie aus, »es werde und könne eher sein als nicht am Donnerstag, so recht könne sie sich nicht mehr erinnern, doch habe er sie einmalen auch am Freitag ersucht, dieses zu thun.« Wegen dem »alten versoffenen Weib« will sie sich nicht erinnern, ebenso will sie von Zurzach keine »Kräm« erhalten haben. Wegen dem Feyeli angefragt (sollte die Unterredung mit Vetter Landammann dieses bezweckt haben?) kehrt sie den Spiess geradezu um. Sie vermeint, der Egli habe es zu ihr und nicht sie zu ihm gesagt, ob der Pannerherr nicht auch ein »Feyeli« gehabt habe. Aufmerksam auf den Widerspruch mit der gestrigen Aussage gemacht, giebt sie an, »sie habe der Sache jezunden nachgesinnet und vermeine, einmal habe es der Egli zu ihr gesagt und nicht sie zu ihm. Wegen den »Goldfeyleten« sei sie unschuldig und wolle ebenfalls darauf leben und sterben. An ihrem letzten Ende wolle sie es noch einem Geistlichen sagen, dass sie hierin unschuldig. Im Weiteren sagt das reiche, geizige und schlaue Weib, sie wisse nicht, was eine Goldkrone sei?! Schliesslich sagt sie, sie wolle in Zukunft nicht mehr antworten, sondern

bleibe bei ihren Aussagen und sie sei unschuldig in alle Ewigkeit. Auch dieser Prozess kann nicht ausgehen, ohne dass die Hexen schliesslich auch noch ihre Rolle spielen. Am 6. Mai Abends sagte Egli zum Landweibel, es liege ihm etwas auf dem Gewissen, das er nothwendig zu eröffnen habe. Darüber im fünften gütlichen Examen am folgenden Tage gefragt, sagt er aus: »Dass die Pannerherrin und die Hauptmännin Iseli und ihr Sohn zu ihm in die Gefangenschaft gekommen und ihn »geplaget« hätten und mit allerhand Instrumenten ihn bedroht ums Leben zu bringen, wenn er ihnen von Hexenwerk aussage. 31 Jahre vor dem Anna Göldi Handel, macht der Untersuchungsrichter den Egli lebhaft aufmerksam, er solle diesen Unsinn und diese Phantasien aus dem Sinne schlagen. Doch Egli bleibt dabei, »es sei ein faules Hexenwerk« und ihm sei am Meisten daran gelegen, dass seine Kinder verführt worden seien. Da er in der letzten Confrontation auf die Aeusserung der Pannerherrin »sie habe ein gutes Gewissen,« gesagt hatte, »ja wie ein Kaminfeger«, so wird er gefragt, was er darunter verstanden. Er theilt mit, er habe erfahren, dass sie ein solch' schlimmes Weib und mit dem Hexenwerk behaftet sei. Der Untersuchungsrichter macht ihn kräftiglich aufmerksam, das, was er hier sage, seien nur Phantastereien, unsinnige Thorheiten, böswichtige Schalkheiten oder nur Verblendungen des Teufels etc. Er solle von dergleichen Narrheiten ablassen u. s. w. In der Rathssitzung vom 7. Mai wurde beschlossen, dass das »Geschäft« mit dem Egli matur sei und dass das Malifizgericht heute möge angesagt werden und der Tag hiezu erkennt, da er sich als den Mörder seiner Frau selber dargegeben hätte. Zu mehrerer Sicherheit wegen dem »Feyeli und den Goldspänen« solle am nämlichen Tage eine weitere Confrontation stattfinden. Des feierlichsten und eindringlichsten stellten in dieser die Examinatoren die Fragen an Egli. Sie machten ihn auf sein baldiges Ende aufmerksam, sie hielten ihm vor, wie bald er vor dem Alles wissenden Richter im Himmel oben werde Rechenschaft ablegen müssen etc. Egli, im Vollgeföhle der Wichtigkeit, betheuert die Wahrheit seiner Aussagen, so wahr als Himmel und Erde seien. Wenn es nicht wahr wäre, so würde er nicht eine solche schwere Verantwortung über sich nehmen. Die Pannerherrin beharrt ebenfalls auf ihren letzten Aussagen. Auf Freitag den 11. Mai wurde des Eglis Verurtheilungstag angesetzt und den

Wächtern befohlen, den Egli sorgfältigst zu bewahren und täglich solle ein Geistlicher zu ihm gehen. Einer der Wächter, David Tschudy, eröffnete dem Rath, der Hr. Landsfährndrich Zwicky habe ihm gedroht, er wolle es ihm des Eglis halber schon noch eintränken. Darüber wird beschlossen, seiner Zeit den Hrn. Landsfährndrich deswegen vor Rath zu citiren. Am 10. Mai fand die dritte und letzte Confrontation statt. Die Examinatoren stellten dem Egli Himmel und Hölle vor, sie zeigten ihm sein nahes Ende und baten ihn dringlich um Wahrheit. Egli betheuert die Richtigkeit seiner Angaben und sagt: »Er bitte doch die Herren Examinatoren, ihm dieses zu glauben und ihn mit weitem Fragen zu verschonen, denn es wäre kein Wunder, wenn er schon unsinnig würde. Es sei so wahr als Gott im Himmel sei und er lebe und sterbe hierauf. Es solle Gott seiner Seele nicht gnädig sein, oder ihn an seinem letzten Ende nicht in den Himmel aufnehmen, wenn er nicht die Wahrheit gesagt habe.« Er bekräftigte dieses mit Thränen. Die Pannerherrin dagegen erklärt seine Aussagen als einem höllischen Hass gegen sie entsprungen und sie werde nicht weichen, man möge machen gegen sie was man wolle. Das Urtheil gegen Egli wurde Freitags den 11. Mai vom Blutgerichte gefällt. Egli machte noch einen Vorstand und bat, man möchte ihn mit einer Summe Geldes abstrafen und ihm ja doch das Leben lassen. Es wurde auf den Eid geurtheilt, mit der »Final-Sentenz« vorzufahren, den armen Sünder nach Uebung durch den Rathsbédienten vor den Rath zu führen, dessen Vogt und Verwandte, die für ihn bitten, vor Rath zu lassen. Es solle Eglis »Vorbit« und Bekenntniss mündlich vernommen werden. Die Verbrechen des Kirchenvogt Georg Egli waren: »Heimlichhaltung des anno 1746 erfolgten wahren Todes seiner Frau, Ueberredung der alten Base zum falschen Eide, im Weitern sein »arglistiger Austritt«, das Wegschleppen von vielem Geld und Waaren, seine Weigerung die Wahrheit zu bekennen und das endliche Geständniss des Mordes an seiner Frau sel. mit Scheidewasser.« Nachdem m. G. H. u O. das Geständniss des armen Sünders und dessen und seines Vogtes An- und Vorbit vernommen und bei ihren Eiden über diesen wichtigen Casus reiflichen reflectiret und aberkannt, und zwar in grossen Gnaden: »dass er, dieser arme unglückhafte Mensch von dem Scharfrichter aus dem Standrecht, wenn er nach vorbeigegangenem Ceremoniel ihm wird übergeben, auf die gewohnte

Richtstätte geführt, durch das Schwert hingerichtet und der Leib und Kopf unter dem Galgen solle verscharrt werden. Der Tod solle durch einen Landschreiber und dem Landweibel auf eine von m. G. H. u. O. bestimmte Zeit, welches auf diesen Abend beschehen, im Beisein der Herren Geistlichen, welche ihm alsobald durch einen kräftiglichen Zuspruch beispringen und trösten können, angesagt werden.« Egli wurde noch am 14. Mai zum anderletzten Male verhört wegen Aeusserungen, die er über Religion in der Gefangenschaft gethan hatte gegenüber den ihn besuchenden HH. Geistlichen. Für unsere Arbeit sind diese von keinem weitem Belang, als dass wir daraus wirklich aufs Neue schliessen müssen, dass Egli in Folge der körperlichen und geistigen Torturen und im Angesichte des bald bevorstehenden schmachvollen Todes wirklich halb wahnsinnig geworden war. Im letzten Verhöre bat er schliesslich, man möchte ihm doch noch einige Tage Gnade schenken, »damit er sich mit Gott vollkommen aussöhnen könnte.« Ueber den Exekutionstag giebt uns das »Protokoll« keinen genauern Aufschluss. Wir finden aber in der schon mehrfach berührten Exekutions-Rechnung denselben angegeben als den 27. Mai neuen Styles, was also auf den 16. Mai alten Styls zurückschliessen lässt. *)

Wir kommen nun dazu, nach den Akten mitzutheilen, wie der evang. Rath in der Anklage gegen die Frau Pannerherrin verfahren, und müssen wir vorherein gestehen, dass wir nicht hoffen, dass schon dazumal im Rathssaale in Glarus das Bild der Göttin Gerechtigkeit mit verbundenen Augen und der Waage angebracht war, ansonsten wir wirklich selbst für die unpartheiischen Richter(!) erröthen müssten, die Angesichts solchem Bilde die Hand bieten konnten zu so fabelhaftem Urtheil. Am 12. Mai machte der Vetter der Frau Pannerherrin, »Tit. Hr. Landammann« Joh. Peter Zwicky, im Namen der Frau Pannerherrin Margaretha Luchsinger, geb. v. Paravicini, in Anwesenheit ihres Hrn. Sohnes, des Landsfährndrichs Fridolin Zwicky, und ihren Ehren**) und Anverwandten, den Vortrag, dass obschon

*) Wie ein Mörder in damaliger Zeit angesehen worden, ergibt sich aus obgenannter Henkersrechnung, allwo gefordert wird z. B. für „auszuschleifen sammt dessen Zubehör“, „selben zu verscharren.“ Das Richtermahl selbst für 2 Personen wurde berechnet mit fl. 8. 30 Schl.

**) Als Eglis Verwandte vor Rath traten, hiessen sie nicht „Ehren“ und Anverwandte, sondern blos Anverwandte. Es mögen wohl wenige Rathsherrn und reiche Leute dabei gewesen sein!

der «arme» Georg Egli wider die Frau Pannerherrin wegen Goldspänen und Feileten solle allerhand ausgesagt haben, dieses aber nicht wahr sei, so verhoffen sie, dass dieses deswegen kein Fehler sei, »auch weilen wegen dem Goldbeschneiden und Goldfeileten etc. kein Corpus delicti vorhanden sei, und so beglaube er, dass man nach unserm Landrecht progrediren solle und dass man sie, die Pannerherrin, daher des Arrestes entlasse.« Nachdem nun der Rath in Berücksichtigung der abgelesenen Informationen und Confrontationen sehr reiflich reflektirt, so beschloss er, doch nicht zu ruhen, sondern im Untersuche fortzufahren. Deshalb liess man die Frau Pannerherrin persönlich sammt ihren »Ehren und Anverwandten« vor Rath erscheinen, in der Hoffnung, dass sie die Wahrheit sagen werde. Landammann Zwicky wiederholte das oben Gesagte mit dem Zufügen, man werde doch nicht solch' eine Frau, wie die Frau Pannerherrin wäre, nun wegen einem Georg Egli »dem Scharfrichter an die Hand kommen lassen«. Doch der wohlweise Rath reflektirte dies Mal auf das »Allersorgfältigste«, »dass bei diesem wichtigen Prozess, wie vorher geurtheilt, man einmal nicht einhalten könne, und also künftigen Dienstag ein dreifacher Landrath angesetzt sei und als ein Jeder, der im Rath sitzt, noch zwei der verständigsten Männer aus ihrem Tagwen mit sich nehmen solle, damit dann Alles könne sorgfältig reflektirt und aufrecht sein.« Bis dahin habe die Pannerherrin annoch im Arrest zu bleiben. Am 15. Mai, am Tage vor Egli's Hinrichtung, fand nun dieser »dreifache Rath« statt. Diesem nun wurden alle Verhör- und Confrontations-Ergebnisse vorgelesen, und nachdem dieses wieder beendet, so machte auf's Neue, unter Anführung von Landammann Zwicky und der Pannerherrin Sohn, die Ehrenanverwandtschaft einen Vorstand und verlangten Freilassung der inhaftirten Frau Pannerherrin. Zwicky gibt zu, dass die Pannerherrin geholfen habe, den Tod des Egli's Frau sel. zu verheimlichen, doch verbinde sich und sollte verbunden sein, Einer dem Andern seine Fehler nicht zu entdecken. Er verhoffe daher, dass m. G. H. u. O. dieses für keinen Fehler auslegen. Ueber die übrigen Klagepunkte, so liege ja kein Corpus delicti vor, dem Egli werde man keinen Glauben schenken wollen und gegen die Frau Pannerherrin, als einer ehrlichen (!) Frau, nicht weiter vorgehen und sie gänzlich auf freien Fuss setzen. Der verstärkte Rath beschloss Einsicht der Rechenbücher (als ob die Panner-

herrin in solche eingeschrieben, um wie viel vollgewichtige Ducaten und Dublonen sie leichter gemacht hätte). Ebenso solle Alles angewandt werden, um darüber auch sonst Aufschluss zu erhalten.*) Im Weiterm bleibe die Frau Pannerherrin in Verhaft. Auch die unter dem 25. Mai dem Rathe vorgebrachte Bitte Hrn. Landsfähndrich Frid. Zwicky's, seine Frau Mutter wenigstens über die heiligen Pfingsttage nach Hause zu lassen, wurde nicht eingetreten. In der gleichen Rathssitzung wurde die Anzeige gemacht, als hätte sich Hr. Richter Fridolin Zwicky einige unbesonnene und »ungute Wort« über m. G. H. u. O. und den dreifachen Landrath wegen der Frau Pannerherrin zu Schulden kommen lassen. Dafür solle er »constituirt« werden. Unterm 28. Mai geschah Einvernahme des Hrn. Landsfähndrich Frid. Zwicky, ob er von seiner Frau Mamma, der Pannerherrin, auch »kopfgewichtige Ducaten« empfangen habe. Er bestätigt dieses und sagt, es habe am letztverwichenen Herbst an der Ausrichtung stattgefunden. Es seien 70 bis 80 Stück gewesen. Vielleicht habe er ihr auch einige »leichte« zurückgegeben! doch wie viel, wisse er nicht. Ebensowenig könne er sich erinnern, was sie für einen »Schlag« gehabt hätten. Später hätte er von ihr, etwa 14 Tage nach den ersten, noch 120 kopfgewichtige Ducaten erhalten, welche aber, als er sie in Zürich habe ausgeben wollen, das Kopfgewicht nicht gezogen hätten, und er ihr deshalb etwa über 40 Stück zurückgegeben hätte. In einer Fortsetzung des Verhöres wünschten aber m. G. H. u. O. unter dem gleichen Datum zu wissen, wo denn die noch restirenden 42 kopfgewichtigen Ducaten hingekommen seien. Da sagt Hr. Landsfähndrich, er hoffe, dass solches noch in »dero hohem Gedächtniss ruhen« werde, da er ja gesagt (?) er hätte dieselben von seiner Frau Mutter unter dem 12. Christmonat selbst empfangen. Uebrigens sei es unmöglich, von vielen Jahren her Alles zu »specificiren«, doch sei ihm in Erinnerung, dass z. B. Hr. Landammann Marty (war damals beim Untersuch todt), Wachtmeister Barth Stäger, Christoph Ris, Frau Schulvogt Küng, Mathias Marty, Georg Egli, die Tyroler und Weinsäumer solche empfangen.

Der unter dem 25. Mai zur »Constituierung« gewiesene Hr.

*) Im Rathe vom 25. Mai 1750 wurde geklagt, die Frau Pannerherrin habe eine anno 1739 über sie gefällte Busse noch nicht bezahlt. (An Untersuch gewiesen.)

Richter Fridolin Zwicky, eines Verwandten der Frau Pannerherrin, wurde unter dem 30. Mai vor Rath angefragt und angeklagt, ob es wahr sei, dass er auf eine unbesonnene Weise über den dreifachen Landrath gesagt haben solle, dass nur »Buben und Hungerleider« darin seien und wenn man die Frau Pannerherrin strafe, so halte er solche für »meineidig«! Zwicky will nichts davon wissen, und wird daher Kundschaftsaufnahme beschlossen.

Interessant ist der Rath vom 5. Juni, wo ein Tagwenvogt Flury, der citirt worden, aussagt, die Pannerherrin habe seiner Zeit gesagt, Egli habe seine Frau gemordet. Gerade nach diesem trat die Pannerherrin sammt ihren Ehren und Anverwandten in die Rathsstube, und nachdem ihr diese Klage eröffnet, weiss sie davon natürlich auch wieder nichts. Zu gleicher Zeit in Anwesenheit der Obgenannten wurde im Ferneren die Klage eröffnet, dass 3 Zeugen, als Hr. Rathshr. Weiss, Hr. Hirschenwirth Streiff und David Streiff, vorhanden wären, welche aussagen, »dass zeichnete Ducaten sollen durch der Pannerherrin Hand gegangen, welche, als sie bezeichnet geworden, das Kopfgewicht vollkommen gehabt haben, nach der Hand aber, als solche aus ihren Händen zurückgekommen, blos das Halb-Dublonen-Gewicht gezogen haben«. Diese anerbieten sich, solches in der Pannerherrin Gegenwart zu deponiren. Ja im Weiteren anerbieten sie sich, nöthigenfalls Zeugen zu stellen. Darüber äusserte Tit. Hr. Landammann Peter Zwicky Beschwerde, indem er erwarte, dass man hoffentlich keine »General-Inquisition« vornehmen werde und daher diese Zeugen nicht verhöre!! Darauf wurde beschlossen, obgemeldete Zeugen für heute nicht anzuhören.

Alles dieses wurde nun zur »klugen« Berathschlagung m. G. H. u. O. zu Handen gestellt und die Frage eröffnet, ob der Prozess gegen die Frau Pannerherrin matur sei, worauf die Mehrheit des Rathes beschloss, »dass nächster Tage ein dreifacher Landrath solle gehalten werden, dem diese Sache zum Richtspruch vorgelegt werden soll«. Das letzte wegen der Pannerherrin vorgenommene Verhör mit einigen Frauen und Jungfrauen bringt blos Weiberklatsch. Seiner Zeit wollten sie Verschiedenes gehört und gesagt haben, vor dem Richter wissen sie schliesslich aber nichts Sicheres zu äussern. Dieser dreifache Land-

rath wurde am 9. Juni abgehalten. Demselben wurde mitgetheilt, dass sich nichts Neues aus der Kundschaft über die Heimlichhaltung des Todes von Georg Egli's verstorbenen Ehefrau gegen die Pannerherrin ergeben, auch mit der Einvernahme der obgenannten Zeugen wegen der vollgewichtigen Ducaten für einmal man »eingehalten« habe. Nachdem nochmals die Akten abgelesen worden waren, beschloss der dreifache Landrath beim Eid, es sollen die Examinatoren des »justificirten« Egli nochmalen zur Pannerherrin geschickt werden, derselben dringliche Vorstellungen machen und sie zum Bekenntniss zu »verleiten« suchen, im Weitern m. G. H. u. O. sonst gezwungen wären, zu schärferen Mitteln zu greifen. Doch die Pannerherrin war zu keinen weiteren Aussagen zu bewegen und betheuerte sogar, dass sie sich wie ein Kind in der Wiege unschuldig finde! Durch den Landweibel und Spitalvogt Aebli aber gab sie den Bericht, »dass, wenn es ihrem Sohn, Hrn. Landsfähdrich Zwicki, gefallen möchte, sie solches ihren G. H. u. O. gütlich in die Arme werfe und auszusprechen übergeben wollte«. Das war doch gewiss deutlich, aber ihr Sohn war seiner Sache so sicher, dass er sich nicht darin einliess. Darauf beschloss der Rath nach »abermaliger sorgfältiger Reflektirung«, die Pannerherrin solle wegen der Verhölung von dem Tode von Egli's Frau sel. abgestraft werden. »Wegen des Egli's Aussagen auf die Pannerherrin wegen Goldspänen, Goldfyleten und Goldbeschneiden etc. lassen m. G. H. u. O. es bis auf weitere Disposition eingestellt und des Eglis Aussagen einmal weder für gültig noch ungültig anerkennt.« Darauf musste die Pannerherrin einen körperlichen Eid schwören, dass sie weder Ehr, Leib noch Gut verrücken noch verändern wolle. Sie wurde der Haft ledig mit dem Versprechen, sobald m. G. H. u. O. es verlangen, sich wieder zu stellen. In der ausserordentlichen dreifachen Landraths-Sitzung vom 13. Juni wurde endlich die Sache gegen die Pannerherrin erledigt. Zuerst kam der Fall des Hrn. Richter Frid. Zwicki's, des Sohnes des Landammanns, vor wegen der oben mitgetheilten Beschimpfung dieser Behörde. Wieder tritt der Hr. Landammann mit allen seinen Ehr- und Anverwandten vor die Behörde, trägt seine Beschwerden vor, will die Zeugen, deren sechs waren, nicht anerkennen. Er erklärt schliesslich, sein Sohn sei im Discurs zum Zorne gereizt worden. Wiederholte Anstände und Einwendungen

machte der obgenannte Vater vom Richter Zwicky, dem Angeklagten, zu dessen Gunsten und erwartet schliesslich, dass ihn, den Sohn, der Rath in Gnaden freisprechen wolle. Der Landrath aber urtheilte auf den Eid, »dass weilen deutlich und klar bewiesen, dass er über einen dreifachen Landrath ausgesagt habe, dass solcher nur ein Bubenrath sei, und wenn man die Pannerherrin strafen sollte, er denselben für meineidig halte, so solle er anstehen und einem hochweisen dreifachen Landrath auf die schärfste Form Reparation thun und also nachsagen:

»Ich, Richter Fridolin Zwicky, red und bekenne, dass ich mit meinen unbesonnenen, im Zorn ausgegossenen Reden m. G. H. u. O. einem dreifachen Landrath zu Gwalt, Kurz und Unrecht gethan. Nehme also diese ungute Wort wiederum zurück in mich und halte m. G. H. u. O. einen dreifachen Landrath nicht für solche, sondern für einen hochweisen und justizmässigen dreifachen Landrath.« Dazu wurde er in 20 Kronen Busse verfällt. Nach Ablesung der Akten und nachdem Landammann Zwicky sammt dem ganzen Anhang wieder vor die Behörde getreten und die Pannerherrin des Weitläufigen vertheidigt hatte, so wurde von einem dreifachen Landrath schliesslich auf den Eid über die Pannerherrin folgendes Urtheil gefällt: »dass erstens die Frau Pannerherrin Luchsinger wegen Verhehlung des justifizirten Georg Eglis ersten Frauen sel. Tode und damit unterloffenen bedenklichen Umständen, so aus dem Prozess zu ersehen, in ein tausend Schiltly-Dublonen Busse solle verfällt sein, die sie auf Martini 1750 ohne Zins erlegen und bezahlen solle; zweitens solle sie, die Frau Pannerherrin, alle obrigkeitlichen Kosten, es sei von Examen, Confrontationen, Atzung, Wächter etc., als so wegen ihrem Prozess aufgeschwollen, abführen und bezahlen« etc. *)

*) Trotz es im Urtheile ausdrücklich heisst, die Pannerherrin hätte die Strafe auf Martini 1750 ohne Zins zu erlegen, so fiel es ihr deswegen nicht ein, sich daran zu halten. Nachdem sie wiederholt daran gemahnt werden musste, erfolgte die gänzliche Ausrichtung erst im folgenden Jahre und dann noch hatte Seckelmeister Leuzinger grosse Mühe, 42 $\frac{1}{2}$ Schill. zu erhalten, welche sie ihm bei einer Abzahlung zu wenig gab. Auch ihr Sohn der Landsfährndrich musste unter dem 13. Mai 1751 noch gemahnt werden, die schuldigen 5 Kronen zu bezahlen!

Die wohlgeborne Frau Pannerherrin Margreth wurde beerdigt in einem Alter von 77 Jahren am 5. August 1759. Ueber ihr „letztes Stündlein“ ist nichts bekannt.

Ueber dieses Urtheil ist nicht viel zu sagen, da die aktenmässige Darstellung durch Thatsachen genug Beweis liefert, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, wie traurig es zu jener Zeit in unserm Vaterland um die Ausübung der Gerechtigkeit stund. *) Eglis Haupt fiel von Scharfrichterhand und zwar als nach damaligen Begriffen gerechte Sühne für seine schaurige That des Gattenmordes. Diejenige aber, die vielleicht gerade in des armen Sünders Herzen den ersten Anstoss zur That mag gegeben haben, durch ihre Aeusserungen: »warum er ein so altes versoffenes Weib genommen habe«, diejenige, die das arme Opfer durch das Geheimniss des Todes der Frau Egli sel. in ihren Krallen hatte und ihn ökonomisch auspresste, und sammt ihrem saubern Sohn den armen Teufel zur schliesslichen Flucht aus dem Lande zwang, sie, die wie aus den Akten unzweifelhaft hervorgeht, vollgewichtiges Gold beschnitt und den Abfall wieder verkaufte, sie, die nach der Einbringung des unglücklichen Egli das Geheimniss preis gab, um dem Opfer den Todesstoss zu versetzen, sie kam mit Landammann ihrem Vetter, dem Landsfährndrich ihrem Sohne, dem Richter ihrem Vetter und der ganzen Ehren-Sippe und sie imponirten im Gefolge von Familien-Adel(?) und Reichthum, den Behörden der Art, dass nicht gewagt wurde, an dem edlen Leib der reichen und vornehmen Frau weder die *Territion verbalis* noch *realis* anzuwenden, die in so reichlichem und künstlichem Maasse der unglückliche Egli ertragen musste. Der Landrath beschliesst Zeugen-Einvernahme und in der folgenden Sitzung wird ihm dann erklärt, man habe damit innehalten müssen. Es durfte halt eben nicht an den Tag kommen. Das Urtheil war gesprochen. Von ihren Haupt-Verbrechen kein Wort, die ja für jeden, der die Akten studirt, ausser Zweifel sind. Aber die Heimlichhaltung des Todes muss herhalten, um der Gerechtigkeit Genüge zu thun, mit Ausfällung einer unverhältnissmässigen Strafsumme gegenüber dem Grund, der im Urtheil dafür angegeben. Beglücken wir uns daher, nicht mehr in Zeiten zu leben, wo solche traurige Thatsachen möglich waren.

*) Eglis aus zweiter Ehe geborene Sohn (14. Februar 1748) Christian, wurde auf sein Ansuchen vom evang. Rath bewilliget, „aus erheblichen Gründen“ das Geschlecht Egli zu verlassen und den Zunamen „Winkler“ anzunehmen, und unter diesem Geschlechtsnamen hat er auch den 10. Mai 1769 das Landrecht erneuert, laut Landsgemeindeprotokoll.

Auch in Glarus scheint, freilich die »kleinere« Klasse der Bürger, das tief empfunden zu haben, indem wir im Rathsprotokolle Viele vor Rath citirt finden, die sich über die ungleiche Behandlung der Angeklagten laut geäußert, ja gedroht hatten, wenn die Pannerherrin nicht an die Folter gebracht werde, 2—300 Mann den Egli auf dem Spielhof »wegnehmen« werden. *) Diese erhielten ihre gehörigen Verweise und Strafen. Sogar am Exekutionstag scheinen nach Protokoll unliebsame Demonstrationen vorgefallen zu sein. Bei der Behandlung dieses Falles fragte ich eine mir gut befreundete alte Frau, die mit ihrem jugendfrischen Gedächtniss und um so mehr, als sie durch ihre frühere Lebensstellung sehr befähigt war, alte Kriminalien zu kennen, darüber, ob sie von dem Eglischen Falle etwas wisse? Sie theilte mir ziemlich genau Alles mit, was sie gehört hatte von frühern Zeiten her und schloss, im Volk hätte es allgemein geheissen, »die Pannerherrin hätte mit 10,000 fl. ihren Kopf erkaufte!« **)

*) Tagwenvogt Fluri sagte, als das Gerücht gegangen, Egli sei auf dem Rathhaus gestorben, „es gang schon so auf dem Rathhaus, wo der Teufel Justiz halte!“

**) In den Eglischen Familienpapieren findet sich ein interessantes Schreiben des Cand. theol. J. Jakob Egli (Bern, 22. Okt. 1719), in welchem er seinem Vater Goldschmid Andreas Egli klagt, dass ihm noch 100 Thaler fehlen, um die Naturalisation zu bezahlen und er nicht wisse, wo er solche hernehme. Er fährt daher fort: Schreibet auch mir, was für reiche Töchter diesmal zu Glarus, Ennenda und Mollis sich befinden, damit ich etwann mein Noth und Vorthail erkiesen und nehmen könne.

